

## **4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**9. 11. 1971**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über den Verkehr mit Lebensmitteln, kos- metischen Mitteln und bestimmten Ge- brauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **I. Abschnitt** **Anwendungsbereich**

#### **1. Waren**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf:

- a) Lebensmittel, das sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genußzwecken verzehrt zu werden;
- b) Zusatzstoffe, das sind Stoffe, die zu bestimmten Zwecken Lebensmitteln hinzugefügt werden, ohne selbst Lebensmittel zu sein;
- c) Hilfsstoffe, das sind Stoffe, die beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet und aus diesen wieder entfernt werden;
- d) kosmetische Mittel, das sind Mittel, die dazu bestimmt sind, äußerlich und unmittelbar am menschlichen Körper oder in der Mundhöhle zur Reinigung oder Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruches oder zur Vermittlung bestimmter Geruchseindrücke angewendet zu werden. Als kosmetische Mittel gelten auch Mittel zur Reinigung oder Pflege von Zahnersatz;
- e) Gebrauchsgegenstände, das sind
  - (i) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen als Geschirre, Geräte, Umhüllungen, Über-

züge oder Umschließungen zu dienen, dabei mit diesen in Berührung kommen oder auf diese einwirken;

- (ii) Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt oder für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen dienen, bestimmt sind;
- (iii) Spielwaren, Farben für Bilderbücher, Tusch- und Malfarben für Kinder, Scherzartikel, Kerzen, Tapeten, Vorhänge, Möbelstoffe, Teppiche, Kleidung, Bettwäsche, Perücken;
- (iv) Farben, Beizen, Lacke, Kitte und Anstrichmittel für den Haushalt sowie für Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen dienen;
- (v) weiters alle jene Gegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem und vorauszusehendem Gebrauch die Gesundheit zu gefährden.

#### **2. Tätigkeiten**

**§ 2.** (1) Dieses Bundesgesetz ist auf das Inverkehrbringen der im § 1 genannten Waren anzuwenden.

(2) Unter Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Bezeichnen, Verpacken, Feilhalten, Ankündigen, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen oder Verwenden zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsverpflegung geschieht.

## II. Abschnitt

### Lebensmittelverkehr

#### 1. Allgemeines

##### § 3. Es ist verboten,

- a) Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe derart in Verkehr zu bringen, daß sie geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen;
- b) verdorbene, unreife, nachgemachte, verfälschte oder wertgeminderte Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe in Verkehr zu bringen, es sei denn, daß der Erwerber diesen Zustand kannte.

§ 4. (1) Als verdorben gelten Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist.

(2) Als unreif im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe, wenn sie noch nicht die Beschaffenheit erreicht haben, die ihre bestimmungsgemäße Verwendung erlaubt oder ihre charakteristischen Eigenschaften bedingt.

(3) Als nachgemacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoff, wenn eine andere Ware vorgetäuscht wird.

(4) Als verfälscht im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe, wenn ihnen entweder wertbestimmende Bestandteile, deren Gehalt vorausgesetzt wird, zur Gänze oder zum Teil entzogen wurden oder durch Zusatz oder durch Nichtentzug wertvermindernder Stoffe ihre Verschlechterung bewirkt oder ihnen durch sonstige Zusätze oder Manipulationen der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen oder ihre vorhandene Minderwertigkeit überdeckt wird. Eine Verfälschung liegt auch dann vor, wenn in einem Lebensmittel Zusatzstoffe enthalten sind, die nach Art, Menge oder Reinheitsgrad nicht zugelassen sind.

(5) Als wertgemindert im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe, wenn eine Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder eine Minderung an der spezifischen, wertbestimmenden Wirkung beim Inverkehrbringen erfolgt ist, soweit nicht Verdorbenheit oder Verfälschung vorliegt.

§ 5. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Gesundheit oder vor Täuschung der Verbraucher geboten ist, für Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie nach Anhörung der Codexkommission durch Verordnung

1. bestimmte Arten des Inverkehrbringens zu verbieten oder zu beschränken oder für bestimmte Tätigkeiten die Anwendung besonderer Verfahren oder besonderer Apparaturen und Geräte oder Kontrollaufzeichnungen vorzuschreiben oder bestimmte Tätigkeiten Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen;
2. bestimmte Tätigkeiten beim Inverkehrbringen an den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu binden;
3. bestimmte Tätigkeiten des Inverkehrbringens von einer Überprüfung der hiefür verwendeten Einrichtungen, Apparaturen und Geräte abhängig zu machen;
4. vorzuschreiben, daß sie nur in Packungen oder Behältnissen besonderer Beschaffenheit feilgehalten oder verkauft werden dürfen;
5. Bezeichnungen, warnende Hinweise und sonstige warnende Aufmachungen vorzuschreiben;
6. im Zuge ihres Inverkehrbringens Tätigkeiten mit gesundheitsgefährlichen oder sie ungünstig beeinflussenden Stoffen zu verbieten, zu beschränken oder von Voraussetzungen abhängig zu machen;
7. das Inverkehrbringen in bestimmter Beschaffenheit oder Zusammensetzung zu beschränken oder zu verbieten oder von einer bestimmten Beschaffenheit oder Voraussetzung abhängig zu machen.

§ 6. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie nach Anhörung der Codexkommission durch Verordnung für einzelne Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe oder Gruppen von diesen feststellen, in welcher Beschaffenheit sie als gesundheitsgefährlich, verdorben, unreif, nachgemacht, verfälscht oder wertgemindert im Sinne des § 4 anzusehen sind.

#### 2. Zusatzstoffe

##### § 7. Es ist verboten,

- a) bei Lebensmitteln Zusatzstoffe zu verwenden, die nicht zugelassen sind oder die nicht den Zulassungsbedingungen entsprechen, Lebensmitteln Zusatzstoffe in einer größeren Menge hinzuzufügen als zugelassen ist und Stoffe mit Wirkung von Zusatzstoffen in den Lebensmitteln zu erzeugen;
- b) Lebensmittel in Verkehr zu bringen, die nicht zugelassene Zusatzstoffe oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe oder eine größere Menge an Zusatzstoffen, als zugelassen ist, enthalten;

## 4 der Beilagen

3

- c) Zusatzstoffe, die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, für eine Verwendung bei Lebensmitteln oder für eine Verwendung im Haushalt in Verkehr zu bringen.

**§ 8.** (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung

- a) Zusatzstoffe allgemein oder für Gruppen oder für einzelne Lebensmittel zuzulassen und die Reinheitsanforderungen für die Zusatzstoffe festzulegen;
- b) Höchstmengen für zugelassene Zusatzstoffe in oder auf einzelnen Lebensmitteln festzusetzen.

(2) Auf Antrag hat der Bundesminister für soziale Verwaltung, wenn dies mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie, durch Bescheid noch nicht zugelassene Zusatzstoffe allgemein oder für den Einzelfall zuzulassen, den erforderlichen Reinheitsgrad vorzuschreiben und die erlaubten Höchstmengen in den einzelnen Lebensmitteln festzusetzen. Der Bescheid ist befristet zu erlassen. Die Höchstdauer der Frist beträgt drei Jahre.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der technologischen Zweckmäßigkeit der Verwendung des Zusatzstoffes ermöglichen.

(4) Bescheide nach Abs. 2 sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung ursprünglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

### 3. Hilfsstoffe

**§ 9.** (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie, nach Anhören der Codexkommission, durch Verordnung

- a) zu bestimmen, welche Stoffe als Hilfsstoffe im Lebensmittelverkehr nicht verwendet werden dürfen;
- b) festzulegen, in welcher technologischen unvermeidbaren Höchstmenge bestimmte

Hilfsstoffe in Lebensmitteln vorhanden sein dürfen und welchen Reinheitsanforderungen bestimmte Hilfsstoffe zu entsprechen haben.

(2) Es ist verboten,

- a) unzulässige Hilfsstoffe bei Lebensmitteln zu verwenden;
- b) Lebensmittel in Verkehr zu bringen, die unerlaubte Reste von Hilfsstoffen enthalten;
- c) Hilfsstoffe im Lebensmittelverkehr zu verwenden, die nicht den erforderlichen Reinheitsgrad besitzen und die damit behandelten Lebensmittel in Verkehr zu bringen;
- d) unzulässige Hilfsstoffe oder Hilfsstoffe ohne den erforderlichen Reinheitsgrad für eine Verwendung im Lebensmittelverkehr oder für eine Verwendung im Haushalt in Verkehr zu bringen.

### 4. Strahlbehandlung

**§ 10.** Es ist verboten,

- a) Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen ohne Bewilligung oder entgegen den Bewilligungsbedingungen zu behandeln und solche Lebensmittel in Verkehr zu bringen;
- b) mit zulässigen Bestrahlungsverfahren behandelte Lebensmittel ohne Kennzeichnung in Verkehr zu bringen.

**§ 11.** (1) Auf Antrag kann der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Bescheid das Behandeln von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen oder das Inverkehrbringen derart behandelter Lebensmittel bewilligen, wenn dies unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung vereinbar ist. In dem Bescheid sind das anzuwendende Bestrahlungsverfahren sowie die für den Schutz der Verbraucher erforderlichen Vorkehrungen und die Art der Kennzeichnung der erfolgten Bestrahlung festzulegen. Der Bescheid kann auch befristet erlassen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Bewilligung im Sinne des Abs. 1 hat der Antragsteller die Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des beantragten Verfahrens und dessen Folgen bei den bestrahlten Lebensmitteln und der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel ermöglichen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 anzuwenden.

### 5. Vorbehandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

**§ 12.** (1) Es ist verboten, für die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

- a) Tieren zu Mastzwecken oder zur Ertragsteigerung Stoffe zu verabreichen, die eine hormonale oder den Hormonstoffwechsel beeinflussende Wirkung besitzen;
- b) Tiere mit Stoffen zu behandeln, um die Haltbarkeit der von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel zu steigern;
- c) Tieren in Futtermitteln oder auf andere Weise nicht zugelassene Stoffe oder entgegen deren Zulassungsbedingungen zu verabreichen, die dazu bestimmt sind, den Masterfolg zu verbessern oder den Ertrag zu steigern;
- d) Tiere mit Arzneimitteln oder Insektenbekämpfungsmitteln so zu behandeln, daß die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel nicht tolerierbare Rückstände der verwendeten Mittel enthalten;
- e) Tieren Futter oder Futtermittel mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln zu verabreichen, die geeignet sind, die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere, die nach einer der in Abs. 1 lit. a bis e verbotenen Weise behandelt worden sind, zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung oder Lebensmittel, die von solchen Tieren stammen, in Verkehr zu bringen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften geboten ist, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Stoffe im Sinne des Abs. 1 lit. c, Stoffe mit arzneilicher Wirkung oder Insektenbekämpfungsmittel von der Anwendung bei Tieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, auszuschließen oder deren Anwendung zu beschränken.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, soweit dies mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung vereinbar ist, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft tolerierbare Rückstände von Stoffen im Sinne des Abs. 1 lit. c bis e in Lebensmitteln tierischer Herkunft festlegen.

## 6. Vorbehandlung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft

§ 13. (1) Es ist verboten,

- a) für die Gewinnung pflanzlicher Lebensmittel Pflanzen mit anderen als den nach Abs. 2 als unbedenklich festgestellten Stoffen oder mit als unbedenklich festgestellten Stoffen so zu behandeln, daß in oder auf

den gewonnenen Lebensmitteln die zulässigen Höchstmengen solcher Stoffe überschritten werden;

- b) pflanzliche Lebensmittel, die andere als nach Abs. 2 als unbedenklich festgestellte Stoffe oder von nach Abs. 2 als unbedenklich festgestellten Stoffen größere als die zulässigen Höchstmengen enthalten, in Verkehr zu bringen oder zur Herstellung anderer Lebensmittel zu verwenden.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit es mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Stoffe, die im Pflanzenbau oder im Vorratsschutz verwendet werden und als unbedenklich anzusehen sind, festzustellen sowie deren zulässige Höchstmengen, die in oder auf einzelnen Lebensmitteln vorhanden sein dürfen, festzusetzen.

(3) Zur Überwachung der Verbote der §§ 12 und 13 sind die Aufsichtsorgane (§ 37) und die mit der Überwachung nach dem Pflanzenschutzgesetz und Futtermittelgesetz betrauten Organe befugt, in Betrieben, in denen ein Verkehr mit den in den §§ 12 und 13 erwähnten Waren stattfindet, und in der Tierhaltung dienenden Räumlichkeiten Proben zu ziehen. Die Bestimmungen der §§ 39 bis 42 sind sinngemäß anzuwenden.

## 7. Diätetische Lebensmittel

§ 14. (1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die für bestimmte Gruppen von Verbrauchern unter Anwendung besonderer Verfahren zum ausschließlichen Zweck hergestellt werden, um

- a) die Zufuhr besonderer Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe zu steigern oder zu verringern oder
- b) die Zufuhr solcher Stoffe in einem bestimmten Mischungsverhältnis oder in einer besonderen Beschaffenheit zu bewirken oder
- c) besonderen Ernährungsbedürfnissen bei Krankheiten, Mängelscheinungen, Funktionsanomalien und bei Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile, während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie des Säuglings oder Kleinkindes Rechnung zu tragen,

und die sich dadurch von Lebensmitteln vergleichbarer Art unterscheiden.

(2) Diätetische Lebensmittel sind ferner Lebensmittel, die als Ersatz für Kochsalz, Saccharose oder Glukose in Verkehr gebracht werden.

## 4 der Beilagen

5

(3) Nicht als diätetisches Lebensmittel gilt „Vollsatz“ im Sinne des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963.

(4) Es ist verboten, Lebensmittel unter einer Aufmachung oder unter Verwendung von Bezeichnungen, die die Eignung des Lebensmittels als diätetisches Lebensmittel dartun, oder Lebensmittel, die als Ersatz für Kochsalz, Saccharose und Glukose dienen, vor ihrer Anmeldung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Verkehr zu bringen.

(5) Vom Verbot des Abs. 4 ist die Zubereitung von Speisen in Diätküchen, Krankenanstalten, Kuranstalten, sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung sowie in gewerblichen Betrieben zwecks unmittelbarer Verabreichung an den Verbraucher in diesen Einrichtungen nicht betroffen.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Bescheid das Inverkehrbringen einer als diätetisches Lebensmittel angemeldeten Ware zu untersagen, wenn diese den in Abs. 1 oder 2 angeführten Anforderungen nicht entspricht und für den vorgesehenen diätetischen Zweck nicht geeignet ist.

(7) Mit der Anmeldung hat der Erzeuger oder Importeur alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung im Sinne der Abs. 1 und 2 ermöglichen.

## 8. Vitamine

§ 15. (1) Soweit nicht auf Grund einer gemäß § 8 Abs. 1 erlassenen Verordnung oder auf Grund eines gemäß § 8 Abs. 2 ergangenen Bescheides der Zusatz von Vitaminen als Zusatzstoff allgemein zugelassen ist, ist das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter Verwendung von Vitaminen verboten.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, soweit es mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie vereinbar ist, nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung

- den Zusatz von Vitaminen zu Lebensmitteln oder Gruppen derselben zulassen,
- Höchstmengen festsetzen, bis zu denen Vitamine zugesetzt werden dürfen,
- Reinheitsanforderungen an die zuzusetzenden Vitamine festlegen,
- Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Anführung des Herstellungs- und Ablaufdatums und der Lagerbedingungen, über die Bezeichnung des Vitaminzusatzes nach Art und Menge und die Verpackung vitaminisierter Lebensmittel erlassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat auf Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 2 das Herstellen von Lebensmitteln unter Verwendung von Vitaminen, soweit dies nicht im Sinne des Abs. 2 zugelassen ist, durch Bescheid zuzulassen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

## 9. Kennzeichnungsvorschriften

§ 16. (1) Lebensmittel, Zusatz- oder Hilfsstoffe sind, sofern nicht nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 und 7 eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben ist, mit der in Österreich handelsüblichen Sachbezeichnung (Gattungsbezeichnung und Qualitätsbezeichnung) in lateinischen Lettern zu kennzeichnen. Die Sachbezeichnung ist bei jeder Werbung und Reklame, auf Reklamepackungen und Warenmustern, auf Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen, auf den für den Kleinverkauf bestimmten fertigen Packungen (Umhüllungen, Gefäße usw.), auf den im Kleinhandel zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienenden Behältern und dort, wo dies nicht möglich ist, im örtlichen Bereich, in dem die Waren feilgehalten werden, anzubringen.

(2) Auf Vollkonserven sind in deutlich lesbärer, unauslöschlicher Schrift in lateinischen Lettern anzugeben:

- die in Österreich handelsübliche Sachbezeichnung in mindest ebenso großen Lettern wie allfällige Firmen- oder Phantasiebezeichnungen;
- Name, Firma oder Firmenschlagwort und der Sitz der erzeugenden oder vertreibenden Unternehmung, bei ausländischen Erzeugnissen außerdem das Erzeugungsland oder die Aufschrift „erzeugt in ...“ mit Angabe des Erzeugungsortes und des Erzeugungslandes;
- in deutscher Sprache die Bestandteile in der Reihenfolge ihres Anteiles einschließlich der Zusatzstoffe, wobei für letztere nur die Gattungsbezeichnung nötig ist;
- das Füllgewicht oder Füllvolumen und das Gewicht der Hauptbestandteile (wertbestimmende Anteile) nach metrischem System und in Fällen, in denen der Inhalt sonst üblicherweise nach Stückzahl oder Portionen gehandelt wird, auch die Stückzahl oder die Portionszahl;
- das Erzeugungs- oder Abfülldatum, jeweils nach Monat und Jahr und das Chargenzeichen, auf Obst- und Gemüsekonserven jedenfalls das Ablaufdatum nach Monat und Jahr.

(3) Auf Halbkonserven sind in deutlich lesbärer, unauslöschlicher Schrift in lateinischen Lettern anzugeben:

- a) die in Abs. 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Angaben;
- b) die Lagerbedingungen mit Temperaturangabe in deutscher Sprache;
- c) das Ablaufdatum nach Monat und Jahr und das Chargenzeichen;
- d) die Art der Haltbarmachung (Konservierung).

(4) Auf vorverpackten oder in Behältnissen, wie Gebinden und Flaschen, abgefüllten Lebensmitteln sind in deutlich lesbarer und unauslöschlicher Schrift in lateinischen Lettern anzugeben:

- a) die in Abs. 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Angaben;
- b) die Lagerbedingungen, bei leicht verderblichen Lebensmitteln mit Temperaturangabe, in deutscher Sprache;
- c) das Erzeugungs- oder Abfülldatum nach Monat und Jahr, bei leicht verderblichen Lebensmitteln das Erzeugungs- oder Abfülldatum und das Ablaufdatum nach Tag, Monat und Jahr.

(5) Zusatzstoffe oder Gemische oder Zubereitungen, die dem Zwecke der Zugabe als Zusatzstoffe dienen, auch wenn sie Lebensmittel enthalten, sind ausschließlich verpackt mit folgenden Angaben auf der Verpackung in deutlich lesbarer, unauslöschlicher Schrift in lateinischen Lettern in Verkehr zu bringen:

- a) neben der Sachbezeichnung der wissenschaftliche Name und „gemäß Verordnung ... genehmigter Zusatzstoff“;
- b) die Zweckbestimmung des Zusatzstoffes;
- c) der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz der erzeugenden, verpackenden oder vertreibenden Unternehmung, bei ausländischen Erzeugnissen außerdem das Erzeugungsland oder die Aufschrift „erzeugt in ...“ mit der Angabe des Erzeugungsortes und des Erzeugungslandes;
- d) das Füllgewicht oder Füllvolumen nach metrischem System und die Lebensmittelmenge, für die der Zusatzstoff oder die Zubereitung bzw. die Packung bestimmt ist.

(6) Die Angabe der in Österreich handelsüblichen Sachbezeichnung ist bei den unter Abs. 4 fallenden Waren dann nicht erforderlich, wenn die Ware selbst nach Art und Qualität zweifelsfrei erkennbar ist.

(7) Tiefkühlwaren sind ausschließlich verpackt mit folgenden Angaben auf der Verpackung in deutlich lesbarer, unauslöschlicher Schrift in lateinischen Lettern in Verkehr zu bringen:

- a) die in Abs. 2 lit. a bis d vorgeschriebenen Angaben;

- b) die Lagerbedingungen mit Temperaturangabe in deutscher Sprache;
- c) das Ablaufdatum bei Tiefkühlung nach Monat und Jahr.

§ 17. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, soweit es mit dem Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung vereinbar ist, nach Anhörung der Codexkommission durch Verordnung Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des § 16 zulassen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zur ausreichenden Information oder zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung geboten ist, durch Verordnung nach Anhören der Codexkommission nähere Vorschriften über Art und Umfang der Kennzeichnung einzelner Gruppen von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Hilfsstoffen festzulegen sowie die Angabe von Herstellungs- und Behandlungsverfahren oder das Inverkehrbringen ausschließlich in bestimmten Abpackungen oder bestimmten Mengeneinheiten anzugeben.

#### 10. Irreführung und verbotene Werbung

§ 18. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe unter falscher Bezeichnung in Verkehr zu bringen oder für diese Waren mit einer falschen Bezeichnung zu werben.

(2) Als falsche Bezeichnung im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Angaben oder bildliche Darstellungen, die geeignet sind, über die Beschaffenheit der Waren oder sonstige sie betreffende wesentliche Umstände eine unrichtige Vorstellung zu erwecken.

(3) Es ist ferner verboten, Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe

- a) mit Angaben, die sich auf die Verhütung, Beseitigung, Beeinflussung oder Linderung von Krankheiten, Beschwerden oder Krankheitssymptomen beziehen,
- b) mit der Wiedergabe von Krankengeschichten oder Hinweisen auf solche,
- c) mit Hinweisen auf physiologische und pharmakologische Wirkungen, ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,
- d) mit bildlichen oder stilisierten Darstellungen von Organen des menschlichen Körpers, von Angehörigen der Heilberufe in ihrer Berufskleidung oder bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- e) mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank- und Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit diese sich auf die

## 4 der Beilagen

7

Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie mit Hinweisen auf solche Äußerungen oder

f) mit Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühl hervorzurufen oder auszunutzen,

in Verkehr zu bringen oder für diese Waren auf eine solche Art zu werben.

#### 11. Hygiene im Lebensmittelverkehr

**§ 19.** Wer Lebensmittel in den Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß deren nachteilige Beeinflussung in hygienischer Hinsicht durch Personen, Tiere, den Zustand von Räumlichkeiten oder Betriebsmitteln, durch Staub, Geruch oder Witterungseinflüsse vermieden wird.

**§ 20.** Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften und der Lebensmitteltechnologie nach Anhörung des Ausschusses für Lebensmittelhygiene der Codexkommission zur Sicherung der Grundsätze der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln nähere Vorschriften

- a) über das Verhalten und die Bekleidung von Personen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
- b) über Beschaffenheit von Betriebsmitteln zur Sicherung, Förderung und Erhaltung einer hygienisch einwandfreien Beschaffenheit von Lebensmitteln,
- c) über die Art und Beschaffenheit von Räumen und Betriebsmitteln sowie über die Art der Reinigung von Räumen, Verkaufsständen, Verkaufsplätzen, Märkten und Betriebsmitteln, soweit sie dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln dienen,
- d) über die Art der Vorsorge gegen Kontamination, Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb,
- e) über die Beschaffenheit von Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht und die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit,
- f) über die Vorgangsweise mit erkennbar verdorbenen Lebensmitteln

zu erlassen.

**§ 21.** Der Landeshauptmann hat, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht durch Außerachtlassung der im § 19 gebotenen Sorgfalt zu besorgen ist und Bestimmungen im Sinne des § 20 noch nicht erlassen sind, Maßnahmen und Vorkehrungen im Sinne dieser Bestimmungen im Einzelfall mit Bescheid zu verfügen.

**§ 22.** (1) Der Landeshauptmann kann die Benützung von Räumen und Betriebsmitteln, die

sich in einem Zustand befinden, der einer auf Grund des § 20 erlassenen Verordnung widerspricht, durch Bescheid untersagen oder die Behebung des Mangels unter Setzung einer angemessenen Frist verfügen.

(2) Desgleichen kann der Landeshauptmann durch Bescheid Anordnungen zur Vorsorge gegen Kontamination, Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb treffen oder die Anwendung bestimmter Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen untersagen.

**§ 23.** In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder von behördlichen Verfügungen verursacht worden ist, kann der Landeshauptmann entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige das Inverkehrbringen von Lebensmitteln hindernde Maßnahmen verfügen. Der Landeshauptmann kann solche Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher begründeter Bescheid zu erlassen, widrigfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

**§ 24.** Ist vor Erlassung der Bescheide die Einholung von Gutachten staatlicher Untersuchungsanstalten oder einschlägiger Hochschulinstitute erforderlich, sind diese hinsichtlich der abgegebenen Gutachten als Amtssachverständige im Sinne des § 52 AVG 1950 zu betrachten.

**§ 25.** Auf die landwirtschaftliche Produktion finden die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 Anwendung, soweit es sich um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet, oder sich das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht nur auf die Versorgung der bäuerlichen Haugemeinschaft mit Lebensmitteln beschränkt.

### III. Abschnitt

#### Verkehr mit kosmetischen Mitteln

**§ 26.** Es ist verboten,

- a) kosmetische Mittel, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, oder

b) verdorbene kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen.

**§ 27.** Es ist verboten, kosmetische Mittel

- a) die falsch bezeichnet sind,
  - b) die den auf Grund des § 28 erlassenen Vorschriften widersprechen,
- in Verkehr zu bringen.

**§ 28.** Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaften und der Technologie nach Anhörung der Codexkommission durch Verordnung für kosmetische Mittel

- a) bestimmte Arten des Inverkehrbringens zu verbieten oder zu beschränken oder die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben,
- b) bestimmte Beschaffenheiten zu verbieten oder Anforderungen an die Beschaffenheit festzulegen,
- c) Vorschriften über den Verwendungszweck und dessen Anpreisung zu erlassen sowie Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen, bestimmte Bezeichnungen oder Sicherheitsvorkehrungen oder bestimmte Verpackungen anzugeben.

**§ 29.** (1) Es ist verboten, für kosmetische Mittel mit einer falschen Bezeichnung zu werben.

(2) Als falsche Bezeichnung eines kosmetischen Mittels ist eine Werbung anzusehen, die den nach § 28 lit. c erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 zuwiderläuft.

#### IV. Abschnitt

#### Verkehr mit Gebrauchsgegenständen

**§ 30.** Es ist verboten,

- a) Gebrauchsgegenstände derart in Verkehr zu bringen, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen;
- b) Gebrauchsgegenstände derart in Verkehr zu bringen und beim Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln zu verwenden, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel nachteilig zu beeinflussen;
- b) Stoffe, die bisher nicht für die Herstellung von Geschirren und Gegenständen im Sinne

des § 1 lit. e (i) Verwendung gefunden haben, vor erfolgter Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen in Verkehr zu bringen;

c) Geschirre oder Gegenstände im Sinne des § 1 lit. e (i) entgegen den Bestimmungen der lit. b in Verkehr zu bringen.

**§ 31.** Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaften und der Technologie nach Anhörung der Codexkommission für Gebrauchsgegenstände durch Verordnung

- a) die Verwendung bestimmter Stoffe beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken;
- b) Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die als Reste vorhanden sein dürfen;
- c) die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln auszuschließen oder zu beschränken;
- d) die Zusammensetzung bestimmter Stoffe, die für das Herstellen oder Behandeln verwendet werden, vorzuschreiben sowie Reinheitsanforderungen für diese Stoffe festzusetzen;
- e) Vorschriften über die Zusammensetzung, Form oder sonstige Beschaffenheit zu erlassen;
- f) vorzuschreiben, daß sie nur in Packungen oder Behältnissen oder in Packungen oder Behältnissen besonderer Beschaffenheit in Verkehr gebracht werden dürfen;
- g) beim Inverkehrbringen Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen, bestimmte Bezeichnungen oder Sicherheitsvorkehrungen anzugeben;
- h) die Kenntlichmachung des Gehaltes bestimmter Stoffe und der Beschränkung des Verwendungszweckes anzugeben sowie Art und Umfang der Kenntlichmachung festzulegen.

**§ 32.** (1) Auf Antrag hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Bescheid die Verwendung der im § 30 lit. b genannten Stoffe zur Herstellung von Gegenständen im Sinne des § 1 lit. e (i) zuzulassen, wenn die aus diesen Stoffen hergestellten Gegenstände für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln gesundheitlich unbedenklich sind und diese auch nicht nachteilig verändern.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung im Sinne des Abs. 1 ermöglichen.

(3) Die Zulassung kann auf einen bestimmten Verwendungszweck beschränkt werden; sie kann

## 4 der Beilagen

9

unter Vorschreibung von Auflagen über das Verfahren der Herstellung, die Mengen und den Reinheitsgrad der zu verwendenden Stoffe und Hilfsstoffe und die Kennzeichnung der Gegenstände bei ihrem Inverkehrbringen erfolgen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sinngemäß.

## V. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände**

## 1. Einfuhr

**§ 33.** (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat, soweit dies zum Schutze der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung anzurufen, daß die Einfuhr von bestimmten Waren im Sinne des § 1 in das Zollgebiet nur bei Vorliegen einer Bestätigung zulässig ist, aus der hervorgeht, daß die Beschaffenheit der Ware den Merkmalen entspricht, die in dieser Verordnung für das Inverkehrbringen solcher Waren auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung festgelegt wird. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer im Zolltarif, BGBl. Nr. 74/1958, in der geltenden Fassung zu bezeichnen.

(2) Waren im Sinne des § 1, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen einer nach Abs. 1 erlassenen Verordnung erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zu Messen und Ausstellungen, zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird. Das Vorliegen einer Bestätigung nach Abs. 1 ist bei den genannten zollamtlichen Abfertigungen ein Erfordernis im Sinne des § 52 Abs. 4 Zollgesetz 1955.

(3) Die Bestätigung nach Abs. 1 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung) oder vom Warenempfänger in zweifacher Ausfertigung auszustellen; sie hat die Waren, auf die sie sich bezieht, anzuführen und die Erklärung zu enthalten, daß die nach der betreffenden Vorschrift verlangten Merkmale der Ware, die einzeln anzugeben sind, zutreffen. Die Bestätigung kann auch auf der Warenerklärung für die zollamtliche Abfertigung angesetzt werden; in diesem Fall ist die Warenerklärung in einer um ein Exemplar vergrößerten Anzahl der ansonst erforderlichen Ausfertigungen beizubringen. Das Zollamt hat eine Ausfertigung der Bestätigung der nach dem Wohnsitz oder Sitz des Warenempfängers (§ 52

Abs. 2 lit. b Zollgesetz 1955) in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde, im Fall einer Übertragung nach § 37 Abs. 4 oder 5 der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Amt der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Eine Bestätigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte einen Nachweis vorlegt, daß eine nach diesem Bundesgesetz für die Untersuchung von Waren im Sinne des § 1 in Betracht kommende Anstalt oder Privatperson festgestellt hat, daß die nach der betreffenden Verordnung verlangten Merkmale der Ware zutreffen. Der Verfügungsberechtigte kann für eine solche Untersuchung von Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, unter zollamtlicher Aufsicht Proben entnehmen. Bei der Untersuchung verbrauchte oder zerstörte Proben bleiben frei vom Zoll und sonstigen Eingangsabgaben. Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(5) Bestätigungen nach Abs. 1 unterliegen nicht der Gebühr nach § 14 Tarifpost 14 Gebühren gesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 34.** Die Bestimmungen einer auf Grund des § 33 Abs. 1 erlassenen Verordnung finden keine Anwendung auf Waren im Sinne des § 1,

- für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 14, 30 bis 40 und 42 Zollgesetz 1955 die Zollfreiheit zu gewähren ist;
- die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
- die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtungen frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
- die im Reiseverkehr bis zu einem Wert von 500 S für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Reisenden oder seiner Angehörigen eingebracht werden;
- die in Geschenksendungen bis zu einem Wert von 500 S für den nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers eingehen.

**§ 35.** Die Bestimmungen einer auf Grund des § 33 Abs. 1 erlassenen Verordnung finden ferner auf Waren im Sinne des § 1 keine Anwendung, hinsichtlich deren durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Einfuhr für Untersuchungs- oder Vergleichszwecke, für wissenschaftliche oder fachtechnische Untersuchungen im Interesse der Partei, einer Behörde oder der wissenschaftlichen Forschung gelegen ist. Die Bezirksverwaltungs-

behörde hat dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung stattzugeben, wenn nicht zu besorgen ist, daß die Waren im Sinne des § 1 anderen als den angeführten Zwecken zugeführt werden.

§ 36. Für aus dem Zollausland eingeführte Waren im Sinne des § 1 kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung anordnen, daß sie vom Warenempfänger der für den ersten inländischen Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Art, Menge und Ort ihrer Lagerung angezeigt werden müssen.

## 2. Überwachung Aufsichtsorgane

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren obliegt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat sich zur Besorgung dieser Aufgaben besonders geschulter Organe zu bedienen.

(2) Als besonders geschult im Sinne des Abs. 1 gelten die

- a) Amtsärzte und Amtstierärzte,
- b) Tierärzte mit einer zusätzlichen Ausbildung im Sinne der lit. c,
- c) Personen, die auf Grund der Verordnung RGBl. Nr. 155/1908 eine besondere Schulung erlangt haben oder den auf Grund des Abs. 7 festgelegten Ausbildungserfordernissen entsprechen.

(3) Dem Landeshauptmann obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Aufsichtsorgane.

(4) Der Landeshauptmann kann, sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren gelegen ist, Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wien und der anderen Städte mit eigenem Statut die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgenden Aufgaben durch Verordnung übertragen, wenn sie in der Lage sind, diese Aufgaben durch besonders geschulte Organe (Abs. 2) im Bereich der Gemeinde zu besorgen und mit der Erfüllung dieser Aufgaben nebst den sonst erforderlichen Organen mindestens eine Person beträut ist, welche die fachlichen Erfordernisse einer Person nach Abs. 2 lit. a erfüllt. Die Organe sind Hilfsorgane des Bürgermeisters. Die Gemeinden sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt.

(5) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 4 vorgenommene Übertragung von Aufgaben zurückzunehmen, wenn die Gemeinde diese Auf-

gaben nicht erfüllt oder wenn die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung erfolgt ist, wegfallen sind.

(6) Der Landeshauptmann hat, sofern dies zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren geboten ist, den Bezirksverwaltungsbehörden besonders geschulte Organe des Amtes der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Als besonders geschult gelten die Organe, welche die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nähere Vorschriften über die Ausbildung von Organen nach Abs. 2 lit. c sowie über die Fortbildung von Organen nach Abs. 2 durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat den Umfang der Ausbildung sowie der Fortbildung insbesondere auf den einschlägigen Gebieten der Warenkunde, der Hygiene, ferner die zu vermittelnden Rechtsvorschriften und die Zusammensetzung der Prüfungskommission festzulegen.

(8) Unterrichtskurse, die der Aus- und Fortbildung im Sinne des Abs. 7 dienen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung einzurichten.

§ 38. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat jeweils für das Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfaßten Waren (Revisions- und Probenplan) zu erlassen.

(2) Der Landeshauptmann hat für die Durchführung dieser Richtlinien in seinem Bundesland Sorge zu tragen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

## Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 39. (1) Die Aufsichtsorgane (§ 37) sind befugt, in allen Räumlichkeiten und an Orten, in oder an denen Waren im Sinne des § 1 in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf Beförderungsmittel, in denen Lebensmittel befördert werden. Die Anhaltung solcher Beförderungsmittel ist an jedem Orte zulässig, um sie auf ihre nach diesem Bundesgesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erforderliche Beschaffenheit zu überprüfen oder Waren aus den Beförderungsmitteln zum Zwecke der Probenuntersuchung zu entnehmen. Bei der Anhaltung ist auf die jeweils in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften Bedacht zu nehmen.

## 4 der Beilagen

11

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1, vorletzter und letzter Satz, ist die Nachschau während der üblichen Geschäfts(Betriebs)stunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, vorzunehmen. Betrifft die Nachschau Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, oder Beförderungsmittel, auf denen sich zollhängige Waren befinden, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in einem Zolllager oder einer Zollfreizone ist die Nachschau, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind, jederzeit statthaft.

(3) Als im Sinne des Abs. 2 dem Verkehr geöffnet sind Räumlichkeiten anzusehen, wenn in diesen Tätigkeiten gemäß § 2 verrichtet werden.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Aus Anlaß ihrer Tätigkeit (§ 37 Abs. 1) gemachte Wahrnehmungen über den Verdacht auf Verletzungen der Bestimmungen des § 19 sowie der auf Grund des § 20 erlassenen Verordnungen haben die Aufsichtsorgane in einem Bericht festzuhalten.

**§ 40.** Die Geschäfts(Betriebs)inhaber, deren Stellvertreter oder sonstige Beauftragte sind verpflichtet, den Zutritt zu Räumlichkeiten zu gestatten, in denen Waren im Sinne des § 1 in Verkehr gebracht werden. Dem Aufsichtsorgan ist die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Einsichtnahme in Aufzeichnungen, die für die Nachschau von Bedeutung sind.

**§ 41.** (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, anlässlich der Nachschau Proben von Waren im Sinne des § 1 zu entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen; hernach ist jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Der eine Teil ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, der andere der Partei zu Beweiszwecken zurückzulassen. Die Teilung der Probe hat zu unterbleiben, wenn die Partei auf die Zurücklassung eines Teiles der Probe ausdrücklich verzichtet. Der Verzicht ist im Probengeleitschreiben festzuhalten. Die Partei ist berechtigt, im Beisein des Aufsichtsorgans auf jeder Verpackung der beiden Teile Angaben über die Unternehmung (Firmenstempel u. dgl.) anzubringen.

(3) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich oder deshalb nicht

durchführbar, weil durch die Teilung ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt würde, hat das Aufsichtsorgan die Probe ohne vorherige Teilung der amtlichen Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, hat das Aufsichtsorgan hiervon eine Wareneinheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen. Im übrigen gilt der Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die entnommene Probe ist der in Betracht kommenden Untersuchungsanstalt (§§ 43 und 51) zu übermitteln. Werden Proben von zollhängigen Waren oder Waren, die in einem zollrechtlichen Vormerkverfahren vorgemerkt sind, bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört, bleiben diese frei von Zoll und sonstigen Eingangsabgaben.

(5) Für die entnommene Probe ist auf Verlangen der Partei eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe entweder eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist. Für Gegenproben und der Partei zurückgelassene augenscheinlich gleiche Wareneinheiten (Abs. 3) ist keine Entschädigung zu leisten.

(6) Anlässlich der Probeneziehung ist vom amtlichen Organ ehestens ein Begleitschreiben auszufertigen und jedem Teil der Probe beizulegen, in dem die für den Begutachter beachtlichen Feststellungen und Wahrnehmungen des Organs enthalten sind. Die nähere Ausgestaltung des Probengeleitschreibens ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung festzulegen.

(7) Liegen bei leicht verderblichen Lebensmitteln die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 42 vor, kann nach Probeneziehung an Stelle der Beschlagnahme die Vernichtung solcher Waren durch die Partei in Anwesenheit des Aufsichtsorgans erfolgen. Dieser Vorgang ist im Probengeleitschreiben festzuhalten.

**§ 42.** (1) Die im § 37 bezeichneten Organe haben Waren im Sinne des § 1 — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse — zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß sie entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund derselben erlassenen Verordnung in Verkehr gebracht werden, und wenn diese Waren dem Verfall unterliegen.

(2) Beschlagnahmte Waren sind im Geschäft (Betrieb) zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet oder wenn bei Belassung der Waren ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Waren sind tunlich so zu verschließen (plombieren, versiegeln) oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des

Verschlusses (Plombe, Siegel) oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung des beschlagnahmten Gutes sowie auf die Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen. Über die Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan (§ 37) dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Waren zu beschreiben sind.

(3) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Waren und Behältnisse steht bis zum Einlangen der Anzeige bei dem für die Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Gericht oder der hiefür zuständigen Verwaltungsbehörde dem Aufsichtsorgan zu. Das Aufsichtsorgan hat die Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben, wenn durch das Gutachten der Untersuchungsanstalt festgestellt worden ist, daß die Ware den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nicht widerspricht.

(4) Nach Einlangen der Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware ausschließlich dieser Behörde zu.

(5) Die Bewahrung der beschlagnahmten Waren vor Schäden obliegt der Partei.

(6) Sind zur Bewahrung der Ware vor Schäden nach der Beschlagnahme besondere Maßnahmen erforderlich, so ist das zuständige Aufsichtsorgan vorher zu verständigen. Diese Maßnahmen sind in Anwesenheit des Aufsichtsorgans durchzuführen, das über den Vorgang ein Befundprotokoll aufzunehmen hat, das die wesentlichen Änderungen des Ortes, die Tatsache der Behandlung, der allfälligen Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung zu enthalten hat.

(7) Während der Beschlagnahme dürfen Proben der beschlagnahmten Waren vom Aufsichtsorgan nur über Auftrag der zuständigen Strafbehörde entnommen werden.

## VI. Abschnitt Untersuchungsanstalten

**§ 43.** (1) Für die Untersuchung von Waren im Sinne des § 1 sind nach Bedarf Untersuchungsanstalten des Bundes zu errichten und mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Einrichtungen auszustatten.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich dieser Anstalten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzulegen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nähere Anordnungen hinsichtlich des Betriebes dieser Anstalten zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung die Gebühren für die von diesen Anstalten vorzunehmenden Untersuchungen entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten in einem Tarif festzulegen.

**§ 44.** (1) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und Aufsichtsorgane, der Gerichte sowie von Privatpersonen die Untersuchung übermittelter Waren im Sinne des § 1 vorzunehmen und hierüber Befunde und Gutachten abzugeben.

(2) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung sind berechtigt, durch ihre Organe die den Aufsichtsorganen nach den §§ 37 bis 41 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung der zuständigen Aufsichtsorgane auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen Untersuchung notwendig erscheint.

**§ 45.** Hat eine mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraute Behörde oder ein Gericht gegen einen Befund, gemäß dem sich bei Prüfung der Ware kein Anstand ergeben hat, begründete Bedenken, so hat die Behörde bzw. das Gericht die Überprüfung durch eine andere Untersuchungsanstalt zu veranlassen. Diese Überprüfung darf nur durch eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung vorgenommen werden.

**§ 46.** Wenn eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung anlässlich der von ihr durchgeführten Untersuchung einer ihr übermittelten Ware (einer von ihr entnommenen Probe) zur Auffassung gelangt, daß diese Ware (diese Probe) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Verordnung nicht entspricht, so hat sie dies in ihrem Gutachten festzuhalten. Dieses Gutachten ist an die jeweils für die Vollziehung zuständige Behörde erster Instanz zu übermitteln. Die Behörde, an die das Gutachten übermittelt wird, hat gemäß § 84 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 vorzugehen oder die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Verwaltungsbehörde zu verständigen.

**§ 47.** (1) Wenn eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt des Bundes um die Untersuchung einer Ware im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes ansucht, hat sie die Kosten der Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Verfallserklärung gegeben hat.

## 4 der Beilagen

13

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Untersuchung an die jeweilige Untersuchungsanstalt vorzuschreiben.

(3) Die Kosten der Untersuchung sind von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung nach dem Gebührentarif (§ 43 Abs. 4) zu berechnen.

(4) Die von einer Partei zu ersetzen den Kosten der Untersuchung können im Verwaltungsweg eingebracht werden.

**§ 48.** (1) In Fällen, in denen dies wegen der besonderen Verhältnisse zur Aufklärung und richtigen Beurteilung der Sache dienlich ist, können die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung auch andere fachkundige Personen zuziehen.

(2) In den von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in solchen Fällen abzugebenden Gutachten ist auf das erfolgte Einvernehmen mit anderen fachkundigen Personen Bezug zu nehmen; allenfalls abweichende Ansichten sind hervorzuheben.

**§ 49.** (1) In den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung dürfen für die Ausarbeitung von Gutachten nur Personen herangezogen werden, die das hiefür erforderliche Fachwissen besitzen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, welche Anforderungen diese Personen hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben.

**§ 50.** (1) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung und die Aufsichtsorgane innerhalb ihres Wirkungsbereiches sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten den im Sinne des § 119 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 bei Gericht angestellten Sachverständigen gleichgestellt.

(2) Zur Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Beurkundungen, Befunde oder Gutachten vor Gericht darf nur ein solches Organ der Untersuchungsanstalten als Sachverständiger vernommen werden, das mit der Untersuchung oder Begutachtung der im Strafverfahren zu beurteilenden Ware befaßt war; es sei denn, das betreffende Organ wäre an der Darlegung dauernd oder für längere Zeit verhindert.

**§ 51.** (1) Beabsichtigt eine andere Gebietskörperschaft eine Anstalt für die Untersuchung von Waren im Sinne des § 1 zu errichten, die hinsichtlich ihres sachlichen Wirkungsbereiches

sowie ihrer Aufgaben den Untersuchungsanstalten des Bundes gleichgestellt werden soll, so hat die Gebietskörperschaft vor Errichtung die Bewilligung beim Bundesminister für soziale Verwaltung zu beantragen. Mit dem Antrag sind die zur Beurteilung des Bedarfes an einer solchen Anstalt sowie ihrer Zwecke und ihrer Einrichtungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Errichtung zu genehmigen, wenn nach dem geplanten Zweck und den in Aussicht genommenen Einrichtungen eine Gleichstellung mit den Untersuchungsanstalten des Bundes zu erwarten ist.

(2) Anstalten im Sinne des Abs. 1 sind nach ihrer Errichtung auf Antrag der betreffenden Gebietskörperschaft durch den Bundesminister für soziale Verwaltung insoweit den Untersuchungsanstalten des Bundes gleichzustellen, als sie auf Grund des ihre Errichtung und ihren Betrieb regelnden Statuts sowie der vorhandenen Einrichtungen in der Lage sind, die den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Auf die in diesen Anstalten mit der Abgabe von Gutachten befaßten Personen finden die Vorschriften des § 49 sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle, als sich bei einzelnen solcher Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zweck nicht entsprechen, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung diese Anerkennung entziehen.

**§ 52.** (1) Privatpersonen, welche die Untersuchung und Begutachtung der Beschaffenheit von im § 1 aufgezählten Waren gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Befähigung je nach dem Umfang der beabsichtigten Untersuchungen nachgewiesen wird, die für die beabsichtigten Untersuchungen notwendigen Behelfe vorhanden sind und die sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb eines Untersuchungslaboratoriums vorliegen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist der Berechtigungsumfang festzulegen. In den Bewilligungsbescheid können Vorschreibungen über die Ausübung der Untersuchungstätigkeit aufgenommen werden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Untersuchungstätigkeit jederzeit überprüfen und insbesondere die der Untersuchungstätigkeit dienenden Einrichtungen besichtigen.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr vorliegen.

**VII. Abschnitt**  
**Österreichisches Lebensmittelbuch und**  
**Codexkommission**

**§ 53.** (1) Dem Bundesminister für soziale Verwaltung obliegt die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches. Das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex alimentarius Austriacus) ist in Kapitel zu gliedern; es dient der Verlautbarung von Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen für Waren im Sinne des § 1 sowie von Richtlinien über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung einzelne Kapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches oder Teile von Kapiteln, soweit nicht bereits eine Regelung auf Grund der Ermächtigungen dieses Bundesgesetzes durch Verordnung getroffen worden ist, unter Beachtung des in den in Betracht kommenden Bestimmungen jeweils gezogenen Verordnungsrahmens für verbindlich erklären.

**§ 54.** (1) Zur Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie zur Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex alimentarius Austriacus) ist eine Kommission (Codexkommission) einzurichten.

(2) Der Codexkommission haben als Mitglieder anzugehören:

- a) drei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz,
- c) ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- d) ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
- e) ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
- f) ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- g) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- h) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- i) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- k) ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,
- l) ein zur Abgabe von Gutachten befähigter Bediensteter einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung,
- m) je ein Fachkundiger auf dem Gebiete des Lebensmittelwesens, der nicht dem Stande der Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung angehört, auf

Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Die unter Abs. 2 aufgezählten Mitglieder der Codexkommission, mit Ausnahme der unter lit. a und 1 aufgezählten, werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stelle vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Für jedes der unter Abs. 2 lit. a bis i aufgezählten Mitglieder der Codexkommission wird auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die in Abs. 2 lit. m genannten Stellen aufzufordern, ihre Vorschläge binnen sechs Wochen zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Codexkommission aus dem Kreise der Fachkundigen auf dem Gebiete des Lebensmittelwesens unmittelbar zu bestellen.

(4) Außer den in Abs. 2 aufgezählten Mitgliedern hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die erforderliche Zahl von Vertretern der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder zu bestellen.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt für die gleiche Zeit den Vorsitzenden der Codexkommission und seinen Stellvertreter.

(6) Alle diese Personen haben als ständige Mitglieder in der Codexkommission beschließende Stimme. Ein Ersatzmitglied hat ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jenes Mitgliedes, welches er zu vertreten befugt ist.

(7) Die Codexkommission kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete fallweise Sachverständige mit beratender Stimme beziehen.

(8) Die Codexkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der sonst nicht mitstimmt.

(9) Ein Minderheitsvotum, das von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberchtigten unterstützt wird, ist dem Bundesminister für soziale Verwaltung als solches bekanntzugeben.

(10) Die Codexkommission kann hinsichtlich einzelner Sachgebiete Unterkommissionen einsetzen, die jeweils aus einem Mitglied der Codexkommission als Vorsitzenden und höchstens sechs weiteren von der Codexkommission zu bestellenden Mitgliedern, die der Codexkommission nicht angehören müssen, bestehen.

(11) Die Codexkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung bedarf.

## 4 der Beilagen

15

§ 55. Aus dem Kreise der in § 54 Abs. 4 genannten Mitglieder der Codexkommission bilden je ein Vertreter der Wissenschaften Hygiene, Innere Medizin und Veterinärmedizin gemeinsam mit den in § 54 Abs. 2 lit. f bis i genannten Vertretern einen ständigen Unterausschuß für Lebensmittelhygiene. Dieser Ausschuß hat sich mit Fragen der Lebensmittelhygiene zu befassen und den mit der Vollziehung der Aufgaben der Lebensmittelhygiene betrauten Behörden sowie unmittelbar dem Bundesminister für soziale Verwaltung Gutachten und Vorschläge zu erstatten. Der ständige Ausschuß für Lebensmittelhygiene wählt aus dem Kreise der Vertreter der Wissenschaften Hygiene, Innere Medizin und Veterinärmedizin den Vorsitzenden.

### VIII. Abschnitt Strafbestimmungen

#### Gerichtliche Strafen

§ 56. (1) Wer fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 lit. b, 7, 9 Abs. 2, 18 Abs. 1 oder 2, 26 lit. b oder 30 lit. b zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist vom Gericht mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Wer vorsätzlich den in Abs. 1 genannten Vorschriften zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist vom Gericht mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 können bei besonders erschwerenden Umständen die Freiheits- und die Geldstrafe nebeneinander verhängt werden.

§ 57. (1) Wer fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 lit. a, 10, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 26 lit. a oder 30 lit. a zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist vom Gericht mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Wer vorsätzlich den in Abs. 1 genannten Vorschriften zuwiderhandelt, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen können in den Fällen des Abs. 1 die Freiheits- und die Geldstrafe nebeneinander und in den Fällen des Abs. 2 neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

§ 58. (1) Wer den im § 57 Abs. 1 genannten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht, ist wegen Vergehens mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer den im § 57 Abs. 1 genannten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch

fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann neben der Freiheitsstrafe in den Fällen des Abs. 1 eine Geldstrafe bis zu 100.000 S und in den Fällen des Abs. 2 eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 59. Wurde eine der im § 57 Abs. 2 angeführten Zu widerhandlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die Tat als Verbrechen mit Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wobei neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden kann.

§ 60. Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie den Vermögensvorteil übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es bis zum Doppelten dieses Vermögensvorteiles überschritten werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf, falls wahlweise Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß und sonst ein Jahr nicht übersteigen.

§ 61. (1) Wird jemand nach diesem Bundesgesetz wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt oder wird jemand, nachdem er schon einmal wegen einer nach den §§ 56, 57, 58 oder 59 strafbaren Handlung verurteilt worden ist, wegen einer später begangenen Übertretung nach den §§ 56 oder 57 verurteilt und ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu besorgen, daß der Verurteilte andernfalls strafbare Handlungen begehen werde, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, so hat das Gericht zugleich dem Verurteilten Tätigkeiten im Sinne des § 2 mit allen oder bestimmten Waren im Sinne des § 1 für die Zeit von mindestens einem und höchstens fünf Jahren zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten, die diese Besorgnis ausschließen.

(2) Wer den auf Grund des Abs. 1 getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist vom Gericht mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

§ 62. Wird jemand nach diesem Bundesgesetz wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt oder wird jemand, nachdem er schon einmal wegen einer nach den §§ 56, 57, 58 oder 59 strafbaren Handlung verurteilt worden ist, wegen einer später begangenen Übertretung nach den §§ 56 oder 57 verurteilt, so ist zugleich auf die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf

Kosten des Schuldigen zu erkennen, wenn nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte auch ohne eine solche Veröffentlichung gleichartige strafbare Handlungen nicht mehr begehen werde.

**§ 63.** (1) Im Falle einer Verurteilung nach den §§ 56 bis 59 sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären. Vom Ausspruch des Verfalls ist Abstand zu nehmen, wenn sicher gestellt ist, daß die Ware unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch dann anzuwenden, wenn die Tat unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) Liegt der objektive Tatbestand einer Übertretung nach den §§ 56 oder 57 Abs. 1 oder eines Vergehens nach den §§ 57 Abs. 2 oder 58 oder eines Verbrechens nach dem § 59 vor, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden könnte, so ist der Verfall im freisprechenden Erkenntnis oder in einem auf Antrag des öffentlichen Anklägers einzuleitenden selbständigen Verfahren auszusprechen. Im selbständigen Verfahren hat über den Antrag auf Verfall das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Auf die Verhandlungen, die Entscheidungen und deren Anfechtung sind im selbständigen Verfahren die Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die für die Entscheidung in der Hauptsache zu gelten hätten.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht in dem Urteil, mit dem auf den Verfall erkannt wird, aussprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung der verfallenen Ware erzielte Erlös der vom Verfall betroffenen Person auszufolgen ist. Sind die verfallenen Waren aus dem Zollausland eingeführt und darauf entfallende Zölle und sonstige Eingangsabgaben nicht entrichtet worden, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen.

**§ 64.** (1) In den Fällen des § 63 Abs. 1 bis 3 sind, soweit es möglich ist, Personen, die ein Recht an dem Verfallsgegenstand geltend machen, auch wenn sie nicht Beschuldigte sind, zur Verhandlung zu laden. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen.

(2) Die nach Abs. 1 zu ladenden Personen sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen des Verfalls handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung 1960 zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach dem § 63 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie nicht Einspruch erheben. Zum Ersatz der besonderen durch den Antrag auf Verfall verursachten Kosten sind im Falle der Stattgebung alle Personen zu verurteilen (§ 389 der Strafprozeßordnung 1960), gegen die das Urteil vollstreckbar ist.

**§ 65.** Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz begangenen Übertretungen nach den §§ 56, 57 Abs. 1 und 61 Abs. 2 steht dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist.

#### Verwaltungssstrafen

##### § 66. (1) Personen, die

- a) den Bestimmungen der §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3, 27, 29, 30 lit. c oder d,
- b) den auf Grund der §§ 5, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 28 oder 31 erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln oder
- c) entgegen den Vorschriften der §§ 13 Abs. 3 oder 39 bis 41 die Revision von Transportfahrzeugen, den Eintritt in Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe, die Nachschau oder die Unterstützung bei der Nachschau verweigern,

machen sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 60 oder nach anderen Vorschriften einer strengereren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Bezirksverwaltungsbörde mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

##### (2) Personen, die

- a) den Bestimmungen des § 19,
- b) den auf Grund der §§ 20, 33 Abs. 1 oder 36 erlassenen Verordnungen oder
- c) den auf Grund der §§ 21, 22 oder 23 getroffenen behördlichen Verfügungen und Anordnungen

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Bezirksverwaltungsbörde mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 können bei besonders erschwerenden Umständen diese Strafen nebeneinander verhängt werden.

## 4 der Beilagen

17

(4) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 und 2 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.

(5) Für den Verfall im Verwaltungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen des § 63 Abs. 1, 3 und 4 dem Sinne nach.

**§ 67.** (1) Vor Verwertung der für verfallen erklärten Waren hat die Behörde dem Beschuldigten und den durch den Verfall betroffenen Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind nutzbringend zu verwerten.

(3) Die verfallene Ware ist auf Kosten des Beschuldigten oder der vom Verfall betroffenen Person zu vernichten, wenn eine nutzbringende Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertung der Waren nicht erwarten lässt, daß der erzielbare Erlös die Verwertungskosten und die etwa sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie von auf der Sache allenfalls lastenden öffentlichen Verbindlichkeiten übersteigen wird. Die Vernichtung der verfallenen Waren ist durch den Beschuldigten auf seine Kosten oder durch die vom Verfall betroffene Person auf ihre Kosten unter Aufsicht eines Aufsichtsorgans (§ 37) zulässig.

(4) Sonst ist der Erlös der Verwertung nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und der etwa sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie von auf der Sache allenfalls lastenden öffentlichen Verbindlichkeiten an den Bund abzuführen, oder wenn die Behörde hierauf erkannt hat, dem Beschuldigten oder der vom Verfall betroffenen Person auszu folgen. Die Bestimmung des § 63 Abs. 4 ist in einem solchen Fall anzuwenden.

**§ 68.** Die Bestimmungen der §§ 61 und 62 sind bei Verwaltungsübertretungen nach § 66 dem Sinne nach anzuwenden.

## IX. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften

**§ 69.** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

a) 1. das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952, des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1960, BGBl. Nr. 245, der Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175, des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1966, BGBl. Nr. 235,

und des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1968, BGBl. Nr. 268, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird;

2. das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 11/1969, mit dem das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird;

b) nachstehende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen:

1. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897, DRGBl. Nr. 27 I S. 475;

2. das Margarinegesetz vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26/1902;

3. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 1. Juli 1915, DRGBl. S. 413;

4. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916, DRGBl. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1921, DRGBl. S. 501;

5. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 16. Juli 1916, DRGBl. S. 751;

6. § 9 des Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932, DRGBl. I S. 575;

7. §§ 2 bis 5 und 11 der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933, DRGBl. I S. 145;

8. Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933, DRGBl. I S. 288;

9. §§ 2 bis 5 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1066;

10. die Bestimmungen des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939, DRGBl. Nr. 17 S. 111, soweit sie nicht im § 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 62, erfaßt sind;

11. Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 553;

12. Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939, DRGBl. I S. 1527;

13. Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, GB. f. d. L. O. Nr. 1060/1939;

14. Verordnung vom 1. September 1942, DRGBl. I S. 538, über vitaminisierte Lebensmittel.

## Übergangsbestimmungen

§ 70. (1) Folgende Rechtsvorschriften bleiben als Gesetz so lange weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind:

1. Verordnung vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssessenzen für gebrannte geistige Getränke,

2. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinder-spielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“,

3. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 69/1931, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art,

4. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 257, in der Fassung RGBl. Nr. 112/1905, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres,

5. Verordnung vom 2. April 1900, RGBl. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung,

6. Verordnung vom 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehene Eßwaren verboten wird,

7. Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, in der Fassung des BGBl. Nr. 137/1959 und 122/1960, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

8. Verordnung vom 26. September 1907, RGBl. Nr. 230, betreffend den Verkehr mit Rollgerste,

9. Verordnung vom 30. Jänner 1908, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle,

10. Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 5/1948, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei,

11. Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von 'autonomen Körperschaften

für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe,

12. Verordnung vom 9. Juli 1921, BGBl. Nr. 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen,

13. Verordnung vom 21. September 1921, BGBl. Nr. 528, betreffend das Verbot der Ver-sendung von Milch in unplombierten Kannen,

14. Verordnung vom 16. Dezember 1922, BGBl. Nr. 925, betreffend das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens einiger zur Fälschung von Lebens-mitteln bestimmter Stoffe,

15. Verordnung vom 25. März 1931, BGBl. Nr. 90, über den Verkehr mit Kuhmilch, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 245/1935,

16. Verordnung vom 30. September 1935, BGBl. Nr. 526/1935, über den Verkehr mit Mineralwasser,

17. Verordnung vom 7. Mai 1947, BGBl. Nr. 118, betreffend den Verkehr mit Enteneiern,

18. Verordnung vom 3. Juni 1947, BGBl. Nr. 136, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung,

19. Verordnung vom 28. September 1953, BGBl. Nr. 19/1954, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden,

20. Verordnung vom 28. Dezember 1956, BGBl. Nr. 34/1957, über den Kupfergehalt von Frucht- und Gemüsekonserven,

21. Verordnung vom 21. Mai 1957, BGBl. Nr. 122, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 204/1959, betreffend bestimmte Fette tierischer Herkunft (Fettverordnung),

22. Verordnung vom 6. Juni 1959, BGBl. Nr. 148, über den Verkehr mit Essigsäure zu Genusszwecken,

23. Verordnung vom 15. November 1960, BGBl. Nr. 258, über Herstellung, Verkauf, Zu-richtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug be-stimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebens-mitteln (Geschirrverordnung),

24. Verordnung vom 22. Jänner 1962, BGBl. Nr. 129, betreffend die Herstellung, das Feil-halten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuss weder in gekochtem noch gebrate-nem Zustand bestimmt sind,

25. Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl. Nr. 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundes-anstalten für Lebensmitteluntersuchung.

## 4 der Beilagen

19

(2) Übertretungen der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sind bis zu dem dort genannten Zeitpunkt nach § 10 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, sofern auch der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung nach den §§ 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 oder 19 dieses Gesetzes erfüllt wird, nach diesen Bestimmungen zu bestrafen. Insolange finden auch die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Lebensmittelgesetzes 1951 auf Übertretungen der genannten Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 71. Folgende Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten von ihren Gegenstand regelnden Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes außer Kraft:

- a) Gesetz über die Verwendung salpetrig-saurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934, DRGBI. I S. 513 (Kundmachung GBl. f. d. L. O. Nr. 16/1940),
- b) Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBI. I S. 336 (Kundmachung GBl. f. d. L. O. Nr. 298/1939), beide in der Fassung des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, StGBl. Nr. 148,
- c) die §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Verordnung vom 6. September 1924, BGBl. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1925, BGBl. Nr. 92,
- d) §§ 100 Abs. 2 bis 6 und die §§ 101 bis 103 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBI. I S. 405.

§ 72. (1) Rechte und Pflichten, die auf Grund der §§ 8, 25 und 31 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, begründet worden sind, bleiben aufrecht; sie unterliegen künftighin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die im Sinne des § 24 Lebensmittelgesetz 1951 eingerichteten staatlichen Untersuchungsanstalten gelten als Untersuchungsanstalten im Sinne des § 43 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die bisher erfolgten Veröffentlichungen des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex alimentarius Austriacus) gelten als Verlautbarungen im Sinne des § 53 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften.

(5) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf das Lebensmittelgesetz 1951 oder einzelne Bestimmungen desselben verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

## Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 73. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

- a) das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948;
- b) das Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235;
- c) das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952;
- d) das Weingesetz, BGBl. Nr. 187/1961;
- e) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963;
- f) das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967;
- g) das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968.

(2) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf

- a) Gegenstände des Salzmonopols (§ 381 der Zoll- und Staatsmonopolordnung, P. G. S. Band 63, Nr. 113), soweit die Verfügung über diese Gegenstände dem Bund oder einer juristischen Person zusteht, die mit der Besorgung von Angelegenheiten des Monopols betraut ist,
- b) den Umgang mit Waren nach § 1 und auf Tätigkeiten nach § 2 dieses Bundesgesetzes, soweit hierüber durch die hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftverkehr eine Regelung getroffen ist,
- c) Branntwein (Waren der Tarifnummern 22.08 und 22.09 des Zolltarifs), der auf Grund der §§ 58 oder 61 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBI. I S. 405, an die Monopolverwaltung abgeliefert wurde, solange er sich in der Verfügung des Bundes befindet.

## Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der §§ 12 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- b) der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der §§ 33, 34, 36, 39 Abs. 2 zweiter Satz, 41 Abs. 4 zweiter Satz und 63 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 54 Abs. 2 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 54 Abs. 2 lit. c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 54 Abs. 2 lit. d im Einvernehmen

20

## 4 der Beilagen

mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich des § 54 Abs. 2 lit. e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

- d) der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 50 und 56 bis 65 sowie der §§ 70 Abs. 2 und 72 Abs. 4, soweit es sich um gerichtlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen bzw. das gerichtliche Strafverfahren handelt;
- e) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

**S c h l u ß b e s t i m m u n g e n**

**§ 75.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am XXXXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem

seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen treten aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Nachstehende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten erst mit dem Wirksamwerden der zugehörigen Verordnungen, spätestens mit XXXXXXXXXX, in Kraft:

- a) die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Abs. 2 bis 4 mit der Verordnung nach § 8 Abs. 1,
- b) die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 lit. c bis e mit den Verordnungen nach § 12 Abs. 3 und 4,
- c) die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 mit der Verordnung nach § 13 Abs. 2,
- d) die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 3 und 4 mit den Verordnungen nach den §§ 8 Abs. 1 und 15 Abs. 2.

## Erläuterungen

Das derzeit geltende österreichische Lebensmittelgesetz stammt aus dem Jahre 1896. Es wurde mit Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Oktober 1951, BGBl. Nr. 239, unter Bedachtnahme auf die bis dahin vorgenommenen geringfügigen Änderungen wiederverlautbart. Diese Änderungen betrafen in erster Linie die rechtliche Verankerung der sogenannten Codexkommission, die mit der Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches betraut ist. Die seit der Wiederverlautbarung vorgenommenen Änderungen des Gesetzes (BGBl. Nr. 245/1960 und BGBl. Nr. 235/1966) sind geringfügig.

Zur Zeit der Schaffung des geltenden Lebensmittelgesetzes war die Lebensmittelindustrie im Vergleich zur Gegenwart kaum entwickelt. Das Gesetz ist daher vor allem auf den Verkehr mit den Grundnahrungsmitteln und den im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts bekannt gewesenen Zusätzen zu den Grundnahrungsmitteln abgestellt. Für die damalige Zeit gewährleistete dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem zwischen 1911 und 1917 herausgegebenen Österreichischen Lebensmittelbuch einen ausreichenden Konsumentenschutz.

Seither haben sich die Verhältnisse im Lebensmittelverkehr jedoch grundlegend geändert. Es ist eine Industrie zur Erzeugung und Bearbeitung der verschiedensten Lebensmittel entstanden, der eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Zwischen die Urproduktion, insbesondere die Landwirtschaft, und den Konsumenten hat sich ein mächtiger Industriezweig eingeschoben, der vielfach mit den modernsten technischen und wissenschaftlichen Methoden arbeitet. Heute werden für den unmittelbaren Genuss vorbereitete, konservierte, geschönte, standardisierte und in ihrer chemischen Natur gegenüber dem Ausgangsmaterial weitgehend veränderte Lebensmittel in steigendem Maße erzeugt und konsumiert. Dazu sind modernste Methoden der Werbung getreten, sodaß der Konsument den wahren Wert der einzelnen angepriesenen Lebensmittel oft nicht mehr erkennen kann.

Das derzeitige, über 70 Jahre alte Lebensmittelgesetz reicht verständlicherweise nicht

mehr aus, um dieser modernen Entwicklung gerecht zu werden und den Konsumenten unter derart geänderten Umständen weiterhin den notwendigen Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung und vor Irreführung zu geben.

Es ist daher geboten, in einer umfassenden Neuregelung der Vorschriften über den Lebensmittelverkehr den Interessen des Verbraucherschutzes in einer den Fortschritt von Wissenschaft und Technik berücksichtigenden, aber auch die wohlverstandenen Interessen der Wirtschaft wahren Weise Rechnung zu tragen.

Als kompetenzrechtliche Basis für die Regelung kommen in erster Linie der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“, weiters die Kompetenztatbestände „Nahrungsmittelkontrolle“ sowie „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) in Frage.

Schwerpunkte des neuen Lebensmittelgesetzes sind:

### 1. Erweiterung des Kreises der dem Gesetz unterliegenden Waren

In die Regelung werden unter anderem Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorrats- schutz- und Insektenbekämpfungsmittel, Scherzartikel, Farben, Beizen, Lacke, Kitte und Anstrichmittel für den Haushalt und für Lebensmittelbetriebe sowie alle Gebrauchsgegenstände, die mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen, einbezogen.

### 2. Ausdehnung des Verbraucherschutzes auf die Vorbehandlung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft

Im Interesse des Schutzes der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung werden auf die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft gerichtete Vorgänge erfaßt, die eine unerwünschte Beeinträchtigung dieser Lebensmittel zur Folge haben können. Unerwünschter Beeinträchtigung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft wird in analoger Weise begegnet.

22

4 der Beilagen

### 3. Einführung des Verbotsprinzips

Nach den derzeit geltenden Vorschriften kann jeder Hersteller jeden Zusatzstoff und jedes Verfahren bei Lebensmitteln so lange anwenden, als nicht die Unzulässigkeit dieses Vorganges durch Rechtsvorschriften festgestellt wurde. Dieser Grundsatz wird allgemein als Mißbrauchsprinzip bezeichnet. Österreich ist eines der letzten Länder, die diesen Grundsatz noch anwenden. Die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes kann aber im Hinblick auf die stürmische Entwicklung der Chemie und der Lebensmitteltechnologie im Interesse eines wirksamen Schutzes der Verbraucher nicht länger vertreten werden. Die in der letzten Zeit in den meisten Industrieländern geschaffenen Gesetze auf dem Gebiet des Lebensmittelverkehrs sind daher zum sogenannten Verbotsprinzip übergegangen. Dieses Prinzip gestattet z. B. die Verwendung von Zusatzstoffen oder die Anwendung von Herstellungs- und Behandlungsverfahren nur dann und nur insoweit, als sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie im Verordnungswege bzw. im Wege von Einzelverfügungen zugelassen worden sind.

### 4. Betonung der hygienischen Vorkehrungen im Lebensmittelverkehr

Der Einhaltung der hygienischen Vorsorge beim Umgang mit Lebensmitteln kommt besondere volksgesundheitliche Bedeutung zu. Die Nichtbeachtung derartiger Vorsorgen hat aber auch auf die Volkswirtschaft, insbesondere auf den Fremdenverkehr, nicht zu unterschätzende Auswirkungen. Die Vorschriften des derzeitigen Lebensmittelgesetzes erweisen sich als unzureichend, um die im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Regelungen zu treffen. Es sollen nun die Möglichkeiten geschaffen werden, um in flexibler Art die hygienischen Erfordernisse in den einzelnen Betriebszweigen sicherstellen zu können. Mit den Fragen der Hygiene wird sich in Zukunft ein ständiger Ausschuß der Lebensmittelcodexkommission befassen, der mit helfen soll, daß stets sachgerechte Lösungen gefunden werden.

### 5. Kontrolle von Produkten fremder Herkunft

Zum Schutz der inländischen Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden oder sonst nicht entsprechenden ausländischen Waren werden Vorkehrungen für wirksame Importkontrollen getroffen. Damit wird auch die heimische Wirtschaft geschützt.

### 6. Vorschriften über die Kennzeichnung und Werbung

Der Anspruch des Verbrauchers auf sachgerechte und eingehende Information über die Beschaffenheit von Lebensmitteln kann in einer Zeit, in der ein vielfältiges Angebot zumeist fertigverpackter Waren heimischer und fremder Herkunft vorliegt, nicht übergegangen werden. Das Gesetz enthält daher eingehende Kennzeichnungsvorschriften, um den Verbraucher vor Nachteilen zu bewahren. Außerdem soll der Verbraucher vor einer irreführenden Werbung geschützt werden.

### 7. Verbindlicherklärung des Österreichischen Lebensmittelbuches (Lebensmittelcodex)

Das unter sachverständiger Vorbereitung durch die Lebensmittelcodexkommission vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebene Österreichische Lebensmittelbuch (Lebensmittelcodex) dient der Verlautbarung von Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen für die dem Gesetz unterliegenden Waren sowie von Richtlinien über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren. Der Lebensmittelcodex stellt ein objektiviertes Sachverständigungsgutachten dar, das demgemäß nicht rechtsverbindlich ist. Dieser Umstand wurde bisher als Mangel empfunden. Das Gesetz sieht daher vor, daß durch Verordnung einzelne Kapitel des Lebensmittelcodex oder Teile von Kapiteln, soweit ihr Inhalt hiezu geeignet ist, für verbindlich erklärt werden können. Dadurch wird die Rechtssicherheit im Lebensmittelverkehr für alle beteiligten Kreise vergrößert und die Anwendung des Gesetzes erleichtert.

### 8. Regelung des Verkehrs mit diätetischen und vitaminisierten Lebensmitteln

Einem besonderen Bedürfnis des Konsumentenschutzes entspricht die im Gesetz vorgesehene Unterwerfung diätetischer und vitaminisierter Lebensmittel unter eine behördliche Kontrolle. Der Regelung hinsichtlich der diätetischen Lebensmittel liegt der Gedanke zugrunde, daß an sie besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen, da sie für besonders schutzbefürftige Verbraucherkreise bestimmt sind. Die Regelung bezüglich der vitaminisierten Lebensmittel soll dem Schutz der Gesundheit dienen und einen Mißbrauch der Vitaminisierung hintanhalten.

### 9. Rechtsbereinigung

Mit dem vollen Wirksamwerden dieses Gesetzes werden zahlreiche Vorschriften außer Kraft treten, die zum Teil aus der monarchischen Rechtsordnung und zum Teil aus der Zeit der

## 4 der Beilagen

23

Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich stammen und deren Anwendung unter dem Gesichtspunkte der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung vielfach Schwierigkeiten bereitet hat. Durch die Aufhebung dieser Vorschriften wird auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehrs ein wesentlicher Beitrag zu der allgemeinen Zielsetzung der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

§ 1 enthält die Aufzählung jener Waren, die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen. Gegenüber dem Lebensmittelgesetz 1951 (in der Folge LMG 1951 genannt) wird der Kreis der unter die gesetzliche Regelung fallenden Waren erweitert.

Lit. a hat die Lebensmittel zum Gegenstande. Eine nähere inhaltliche Bestimmung des Begriffes ergibt sich durch die Zwecke der Ernährung und des Genusses. Der Ausdruck „Verzehren“ ist im weitesten Sinne zu verstehen; er umfaßt jedenfalls das Essen, Kauen und Trinken. Tabakwaren jeglicher Art fallen nicht unter den Lebensmittelbegriff. Hingegen werden andere Waren, wie gewisse Schlankheitsmittel, erfaßt.

Lit. b und c erfassen Zusatzstoffe und Hilfsstoffe für die Lebensmittelgewinnung und -herstellung. Stoffe, die selbst Lebensmittel sind, sind ausdrücklich vom Zusatzstoffbegriff ausgenommen. Die Tatsache, daß Zusatz- und Hilfsstoffe durch das LMG 1951 nicht erfaßt sind, erwies sich als einer der Hauptmängel dieses Gesetzes.

Für die Zusatzstoffe wird nunmehr das strikte, international bereits allgemein gehandhabte Verbotsprinzip eingeführt.

Neben den Zusatzstoffen, also den Stoffen, die zugegeben werden und im Endprodukt daher enthalten sind, werden auch die Hilfsstoffe, also die Stoffe, die bei der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln verwendet werden, aber daraus wieder entfernt werden und im Endprodukt nicht mehr enthalten sind, wie z. B. Absorptionsmittel, Katalysatoren, Filterhilfsstoffe usw., in das Gesetz einbezogen. Für sie wird aber nur das Missbrauchsprinzip zur Anwendung gebracht, da sie insofern von Bedeutung sind, als Reste von ihnen oder die in ihnen eventuell enthaltenen Verunreinigungen in den Lebensmitteln verbleiben oder die Lebensmittel nachteilig verändern.

Die in lit. d angeführten kosmetischen Mittel waren schon bisher in das Lebensmittelgesetz einbezogen. Neu sind die Mittel zur Reinigung oder Pflege von Zahnersatz.

Die in lit. e erfaßten Gebrauchsgegenstände werden einerseits taxativ aufgezählt [unter (i)

bis (iv)], andererseits gattungsmäßig umschrieben, wobei hier wesentliches Merkmal ist, daß sie mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen und außerdem geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden. Ein Großteil der in lit. e angeführten Gebrauchsgegenstände war schon bisher Gegenstand lebensmittelrechtlicher Regelungen. Für die Erweiterung des Kreises der unter das Lebensmittelgesetz fallenden Gebrauchsgegenstände war maßgebend, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch durch andere Gegenstände des täglichen Lebens Gesundheitsgefährdungen eingetreten sind.

§ 2 zählt die unter den Begriff des Inverkehrbringens fallenden Tätigkeiten auf. Die verwendeten Begriffe sind durch die Judikatur weitestgehend geklärt. Tätigkeiten im Rahmen des Inverkehrbringens, die nicht zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der gemeinschaftlichen Verpflegung ausgeübt werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, z. B. fällt das Herstellen von Lebensmitteln lediglich zu Versuchszwecken nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Zu §§ 3 und 4:

§ 3 lit. b unterscheidet sich hinsichtlich der Lebensmittel von § 11 des LMG 1951 deswegen, um dem Verkäufer ein mißbräuchliches Berufen auf ein angebliches „Kennenmüssen“ des Käufers unmöglich zu machen.

Während gemäß dem geltenden LMG das Erzeugen, Feilhalten usw. von gesundheitsschädlichen, verdorbenen, gefälschten, nachgemachten, unreifen und falsch bezeichneten Lebensmitteln dadurch verboten ist, daß dafür Strafandrohungen vorgesehen sind, wird nun das Verbot im neuen Gesetz direkt statuiert und gleichzeitig auch eine Definition gegeben, in welchem Zustand die Lebensmittel verdorben, unreif, verfälscht usw. sind. Es wird damit die bisher im Kapitel A 3 des Österreichischen Lebensmittelbuches enthaltene Definition zum Gegenstand des Gesetzes gemacht, wodurch es ermöglicht wird, auf dem Verordnungswege eine Qualifikation von bestimmten Lebensmitteln vorzunehmen, wie dies durch die vorgesehene Verbindlicherklärung von einzelnen, hiefür geeigneten Kapiteln des Österreichischen Lebensmittelbuches beabsichtigt ist. Allerdings mußte eine Definition der Gesundheitsschädlichkeit unterbleiben, da es nicht möglich ist, die vielfältigen denkbaren Beeinträchtigungen des Wohlbefindens des Menschen, d. h. die medizinische Symptomatik, in einem Gesetz darzustellen. Hiefür wäre ein Fachbuch der Inneren Medizin notwendig. Es wurde lediglich der bisherige Begriff der Gesundheitsschädlichkeit des LMG gemäß der Auslegung des Obersten Gerichtshofes in Gesundheitsgefährlichkeit, also

präsumtive Möglichkeit der Schädigung der Gesundheit analog § 431 StG, und Gesundheitsschädlichkeit, also konkrete Eignung für Schädigung der Gesundheit analog § 335 StG, aufgespalten.

Im geltenden Lebensmittelgesetz ist der Begriff der Minderung an Nährwert enthalten, der vor allem dann zur Anwendung kommt, wenn Hauptkalorienträger, wie z. B. Fett, einem Lebensmittel entzogen wurden (z. B. Abrahmung von Milch). Diese Begriffsbestimmung war jedoch entbehrlich, da es sich bei der Minderung an Nährwert nahezu ausschließlich auch immer gleichzeitig um eine Verfälschung handelt und daher eine doppelte Begriffsbestimmung nicht notwendig ist. Von Bedeutung war aber z. B., eine Verminderung von Vitamin C in einem Lebensmittel durch überlange Lagerung oder den Verlust an Aromastoffen oder z. B. der Verlust der Vermehrungsfähigkeit von Starterkulturen in einer befriedigenden Weise zu erfassen. Bisher wurden derartige Veränderungen des Wertes von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen in nicht sehr zutreffender Weise unter den Begriff der Verdorbenheit subsumiert.

#### Zu § 5:

In diesem Paragraphen sind die für die Handhabung des Lebensmittelgesetzes notwendigen Verordnungsermächtigungen, wie sie großteils bereits im geltenden LMG (§§ 6 und 7) enthalten sind, vorgesehen. Im vorliegenden Gesetz wurde die fachliche Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung durch die Codexkommission vor Erlassung der Verordnung vorgesehen. In dieser Kommission sind neben den beteiligten Ressorts und Wirtschaftskreisen die Konsumenten und vor allem Fachleute aus den einschlägigen Wissenschaftsbereichen vertreten.

Neu bei den Verordnungsermächtigungen gegenüber dem Lebensmittelgesetz 1951 ist, daß beim Herstellen von Lebensmitteln die Anwendung besonderer Verfahren, besondere Apparaturen und Geräte oder Kontrollaufzeichnungen vorgeschrieben werden können. Dies soll die Möglichkeit geben, für die Gesundheit von Konsumenten gefährliche Mißstände, wie sie z. B. durch Epidemien, ausgehend von Speiseeiserzeugern, sichtbar wurden, abzustellen. Man wird aber auch vorschreiben können, daß Konservenerzeuger Autoklaven benutzen müssen und nicht durch fraktionierte Kochung die Haltbarmachung durchführen dürfen und daß die Autoklaven einen Temperaturschreiber aufweisen müssen.

In die gleiche Richtung zielt auch die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln von dem Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten ab-

hängig zu machen. Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, daß kleine Fehler, die durch mangelnde Fachkenntnisse hervorgerufen werden, zur Erkrankung einer größeren Anzahl von Personen führen können.

#### Zu § 6:

Zur Förderung der Klarheit der lebensmittelrechtlichen Situation, vor allem auch zur Vermeidung einer indirekten normgebenden Funktion der Gerichte, sollen Möglichkeiten geschaffen werden, für einzelne Lebensmittel oder Lebensmittelgruppen spezielle Definitionen, welche als gesundheitsgefährlich, verdorben, unreif, nachgemacht, verfälscht oder wertgemindert anzusehen sind, verordnet werden können. Während die Codexkommission bisher diese sachverständigen Feststellungen im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches traf, wird sie in Zukunft in fachmännischer Beratung dem Bundesminister für soziale Verwaltung behilflich sein können, die entsprechenden Feststellungen mit jedermann bindender rechtlicher Wirkung zu treffen.

#### Zu §§ 7 und 8:

Diese beiden Paragraphen enthalten die Bestimmungen, die es erlauben, das Verbotsprinzip in Österreich zu verwirklichen. Prinzipiell wird es daher verboten sein, Zusatzstoffe, die nicht ausdrücklich durch Verordnung oder durch Einzelbescheide genehmigt wurden, bei der Herstellung von Lebensmitteln zu verwenden. Die Verordnungen werden zwangsläufig auf den technologischen Zweck der einzelnen Zusatzstoffe abzustimmen sein, sodaß also für Konservierungsmittel oder für künstliche Farbstoffe oder für Verdickungsmittel usw. Listen aufgestellt werden. In diesen Listen wird auch enthalten sein, in welcher Menge die einzelnen Zusatzstoffe einzelnen Lebensmitteln bzw. Lebensmittelgruppen zugegeben werden dürfen, und es werden gleichzeitig auch die Reinheitsanforderungen für die einzelnen Zusatzstoffe aufscheinen. In Verbindung mit den Kennzeichnungsvorschriften für die Zusatzstoffe wird es jedem Lebensmittelerzeuger möglich sein, Irrtümer bei der Herstellung von Lebensmitteln zu vermeiden.

Um das Verbotsprinzip bezüglich der Zusatzstoffe nicht zu versteinern und der Wirtschaft eine entsprechende Flexibilität zu ermöglichen, wurde zwar bei den Zusatzstoffen eine strikte Handhabung des Verbotsprinzips vorgesehen, jedoch auch gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf Einführung neuer Zusatzstoffe zu stellen. Um aber nicht die Einzelgenehmigung zur Regel zu machen und durch die Existenz von zahlreichen Einzelbescheiden

## 4 der Beilagen

25

ohne eine einwandfreie Regelung durch Verordnung eine unklare Situation entstehen zu lassen, wurde die bescheidmäßige Zulassung von neuen Zusatzstoffen mit einer Frist von höchstens drei Jahren versehen, innerhalb derer der Bundesminister verhalten sein wird, die generelle Zulassung der bescheidmäßig zugelassenen Zusatzstoffe durch eine entsprechende Verordnung vorzunehmen. Die Möglichkeit der Zurücknahme eines bescheidmäßig gestatteten Zusatzstoffes erlaubt es, neue Erkenntnisse über allfällige schädliche Eigenschaften von Zusatzstoffen zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung unmittelbar berücksichtigen zu können.

**Zu § 9:**

Wie bereits erwähnt, wurde für die Hilfsstoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, das Verbotsprinzip nicht eingeführt, sondern das Missbrauchsprinzip belassen, jedoch vorgesehen, daß Reste von Hilfsstoffen in den Lebensmitteln verboten oder beschränkt werden können bzw. die Verwendung bestimmter Hilfsstoffe verboten werden kann. Es soll die Möglichkeit gegeben sein, bei der Herstellung von Lebensmitteln mit verschiedenen Hilfsstoffen arbeiten zu können, wenn dafür gesorgt wird, daß diese Stoffe nur in technologisch unvermeidbaren Mengen in den Lebensmitteln verbleiben.

**Zu §§ 10 und 11:**

Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen und die Inverkehrsetzung solcher Lebensmittel wurde einem individuellen Genehmigungsverfahren unterworfen und keine Möglichkeit zur Erlassung einer Generalnorm vorgesehen, da die Bestrahlung von Lebensmitteln durch eine größere Anzahl von Erzeugern, in Anbetracht der Kosten der Anlagen für die Lebensmittelbestrahlung, auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Es ist überdies die Einzelgenehmigung für das jeweilige Bestrahlungsverfahren im Interesse des Schutzes der Gesundheit als wirksamere Maßnahme vorzuziehen. Dasselbe gilt auch für den Import bestrahlter Lebensmittel aus dem Ausland, wobei der Importeur für die Genehmigung des Inverkehrbringens in Österreich Sorge zu tragen haben wird. Es wurde auch vorgesehen, daß bestrahlte Lebensmittel hinreichend gekennzeichnet werden, sodaß der Käufer über den Umstand der Bestrahlung informiert wird.

**Zu § 12:**

Diese Vorschrift verbietet im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher bestimmte Vorbehandlungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und untersagt das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die von Tieren

stammen, welche solcherart behandelt worden sind. Die untersagten Tätigkeiten sind nämlich geeignet, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit herbeizuführen.

Zur Steigerung des Ertrages werden z. B. Tieren Geschlechtshormone und in den Hormonstoffwechsel eingreifende Substanzen verabfolgt, die als Reste im Fleisch verbleiben und gesundheitliche Gefahren für den Menschen in sich bergen. Dies gilt auch für den Fall, daß Tieren vor der Schlachtung hohe Dosen von Antibiotika oder anderen, das mikrobielle Wachstum hemmenden Stoffen verabfolgt werden, um das Fleisch haltbarer zu machen. Dadurch werden gegenüber den Antibiotika resistente Bakterienstämme, zu denen auch pathogene gehören, selektiert, sodaß bei Erkrankung der Menschen die betreffenden Antibiotika nicht mehr wirksam sind. Auch lösen bestimmte Antibiotika beim Menschen Überempfindlichkeitsreaktionen aus. Zur Erhöhung des Ertrages werden Tieren in Futtermitteln oder in anderer Form verschiedene Stoffe verabreicht, die im Fleisch nachzuweisen sind und für den Menschen in gesundheitlicher Hinsicht nicht unbedenklich sind. Auch werden Tieren vor der Schlachtung zur Erzielung eines zarten Fleisches eiweißabbauende Fermente und andere Substanzen eingespritzt. Für den Tierarzt und für die Lebensmittelkontrolle ist es äußerst schwierig, den Nachweis von Hormonen oder anderen unerwünschten Substanzen im Fleisch zu führen, bzw. ist ein solcher Nachweis äußerst arbeitsintensiv und bei der großen Anzahl von Tieren, die zur Schlachtung gelangen, in ausreichendem Ausmaß gar nicht möglich.

**Zu § 13:**

Analoge Verhältnisse wie bei Lebensmitteln tierischer Herkunft liegen auch bei den pflanzlichen Lebensmitteln vor. Dem Händler von pflanzlichen Produkten wird es nicht möglich sein, diese auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Vielmehr ist es notwendig, schon die Behandlung der Pflanzen einer entsprechenden Kontrolle bzw. einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Das Pflanzenschutzgesetz, das zwar die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln regelt und auch die Maßnahmen des Pflanzenschutzes dem Erzeuger vorschreiben kann, gibt jedoch keine Möglichkeit, bestimmte Mittel hinsichtlich ihrer Anwendung einer förderlichen Kontrolle zu unterziehen und präventive Maßnahmen zu setzen.

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 treten ergänzend neben die Vorschriften des Futtermittelgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes; sie sollen die in der Vollziehung dieser Gesetze bestehenden Lücken im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher schließen.

**Zu § 14:**

Diese Vorschrift trifft Regelungen hinsichtlich der Inverkehrbringung von diätetischen Lebensmitteln. Die im Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung der diätetischen Lebensmittel beruht auf diesbezüglichen Definitionen des Lebensmittelcodex. Im Hinblick auf die Bedeutung, die diätetische Lebensmittel für die Ernährung bestimmter Verbrauchergruppen in den letzten Jahren gewonnen haben und die in Zukunft noch mehr zunehmen wird, ist eine besondere Prüfung geboten, ob solche Lebensmittel unter dem Gesichtspunkte des Gesundheitsschutzes sowie des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung auch die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Durch die vorgesehene Anzeigepflicht wird die gesamte Erzeugung und der Import von diätetischen Lebensmitteln einer zusätzlichen Überwachung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung unterzogen. Dieses kann die Inverkehrbringung diätetischer Lebensmittel untersagen, wenn diese den aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen und für den diätetischen Zweck nicht geeignet sind. Diese Regelung tritt neben die allgemeine Kontrolle und Überwachung nach diesem Gesetz. Die allgemein für Lebensmittel geltenden Vorschriften finden selbstverständlich auch auf diätetische Lebensmittel Anwendung.

**Zu § 15:**

Durch die Veränderungen bei der industriellen Nahrungsmittelproduktion und durch die Essgewohnheiten der modernen Industriegesellschaft werden bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht mehr ausreichend mit allen Vitaminen versorgt. Dadurch ist es notwendig, bestimmten Lebensmitteln Vitamine hinzuzufügen und damit die ausreichende Versorgung zu bewirken. Diese Notwendigkeit wurde von allen Industriestaaten erkannt und hat auch dazu geführt, daß entsprechende Regelungen geschaffen wurden. Derzeit gilt in Österreich die aus der Zeit der deutschen Besetzung stammende Vitaminverordnung, die jedoch, da das deutsche Lebensmittelgesetz, auf Grund dessen sie erlassen wurde, außer Kraft gesetzt wurde, nicht durchsetzbar ist. Es wurde daher eine entsprechende Bestimmung in das neue Gesetz eingebaut.

§ 15 bindet daher das Herstellen von vitaminisierten Lebensmitteln an eine behördliche Zulassung. Diese Zulassung hat entweder in der generellen Form einer Verordnung oder durch Bescheid zu erfolgen. Hierdurch soll vor allem der Gefahr einer Gesundheitsgefährdung, die bei einer unkontrollierten Zugabe von Vitaminen zu Lebensmitteln gegeben ist, vorgebeugt, aber auch eine für die Verbraucher völlig nutzlose Vitaminisierung der Nahrungsmittel ausgeschlossen werden.

**Zu § 16:**

Dieser regelt in umfassender Weise die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Die Kennzeichnung im Lebensmittelverkehr hat in einschlägigen Regelungen einer Reihe von Staaten das früher allein gültige System der Ahndung von Täuschungen im Lebensmittelverkehr (Missbrauchsprinzip) abgelöst. Die Forderung nach sachgerechter Information des Verbrauchers kann in einer Zeit, in der ein vielfältiges Angebot verschiedenartigster Lebensmittel heimischer und fremder Herkunft vorliegt, nicht übergangen werden. Die bisher auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb erlassene Lebensmittelkennzeichnungsverordnung enthält Mängel, die zu Lasten einer sachgerechten Information des Verbrauchers gehen. Hierzu zählt insbesondere die Verschlüsselung von Datumsangaben, ebenso die Tatsache, daß die Kennzeichnungspflicht auf fertigverpackte Lebensmittel beschränkt ist. Ein weiterer Mangel ist darin gelegen, daß die Einhaltung der bestehenden Kennzeichnungsvorschriften nicht durch die Einrichtungen der Lebensmittelkontrolle überwacht wird.

Abs. 1 soll insbesondere die wahrheitsgemäße, d. h. handelsübliche Sachbezeichnung bereits innerhalb der einzelnen Stufen des Lebensmittelverkehrs gewährleisten und vermeidbare Beanstandungen, die sich aus der Unkenntnis der auf die Ware zutreffenden Begriffsbestimmungen für die Nachmänner des Produzenten ergeben, ausschließen. Festzuhalten ist allerdings, daß die Vorschriften des Qualitätsklassengesetzes unberührt bleiben. Das gewählte System besteht darin, daß jedes Lebensmittel, auch das nichtverpackte, mit der handelsüblichen Sachbezeichnung versehen sein muß. Die Sachbezeichnung setzt sich aus Gattungs- und Qualitätsbezeichnung zusammen. Dies bedeutet, daß z. B. ein Händler ohne weiteres Fallobst verkaufen kann, wenn er es als Fallobst auszeichnet. Würde er nur „Obst“ ankündigen, wäre Fallobst als verdorben zu beurteilen. Um aber nicht nur den Konsumenten eingehend zu informieren bzw. zu schützen, ist vorgesehen, daß die ordnungsgemäße Bezeichnung der Lebensmittel auch auf Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen ersichtlich sein muß. Es wird somit prinzipiell so wie bisher möglich sein, alle Lebensmittel, es sei denn, daß sie ungenießbar sind, in den Verkehr zu bringen. Die Kennzeichnungsvorschrift lehnt sich in ihrer Formulierung an die Bestimmungen, die z. B. in der Schweiz existieren, an.

Für vorverpackte Lebensmittel, einschließlich Konserven, wurden Kennzeichnungsvorschriften ausgearbeitet, die sich weitgehend an internationale Regelungen, wie z. B. in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, anlehnen, nämlich, daß die Hauptbestandteile der Lebens-

## 4 der Beilagen

27

mittel und die Zusatzstoffe angegeben werden, wobei es aber nicht notwendig ist (wie z. B. in der BRD), die Konservierungsmittel nach ihren wissenschaftlichen Namen einzeln aufzuzählen. Es genügt, für die Zusatzstoffe nur die Gattungsbezeichnung, z. B. „chemische Konservierung“ oder „Antioxydantien“ oder „künstliche Farbstoffe“ anzugeben. Es wird damit eine Vorschrift geschaffen, die die österreichischen Erzeuger, welche auch für den Export produzieren, bereits weitgehend anwenden mußten, und somit eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten erreicht.

Im Gegensatz zu der auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlassenen Kennzeichnungsverordnung wurde bei Vollkonserven auf die Deklaration des Verfahrens der Haltbarmachung, das ohnedies immer in einer Hitzebehandlung besteht, verzichtet, aber das Erzeugungs- oder Abfülldatum nach Monat und Jahr und nicht nur Jahr vorgeschrieben. Die Deklaration des Erzeugungsjahres reicht bei Konserven mit aggressivem Inhalt zur Beurteilung der Haltbarkeit nicht aus. Weiters wurde für Obst- und Gemüsekonserven das Ablaufdatum nach Monat und Jahr vorgesehen, da solche Konserven wegen der Aggressivität des Inhaltes nur begrenzt lagerfähig sind und daher dem Händler und dem Konsumenten die Frist angegeben werden muß, innerhalb der die betreffende Konserve zu verbrauchen ist.

Zum Unterschied zu den Vollkonserven sind Halbkonserven beschränkt haltbar und können auf verschiedene Weise hergestellt bzw. haltbar gemacht werden. Es wurden daher die gleichen Kennzeichnungselemente wie in der Kennzeichnungsverordnung des UWG vorgeschrieben, wobei lediglich auf den Hinweis der beschränkten Haltbarkeit verzichtet wurde, da zusätzlich das Ablaufdatum nach Monat und Jahr zwingend und nicht nur alternativ zum Abfülldatum vorgeschrieben wurde.

Um den Lebensmittelerzeugern die Verwendung von Zusatzstoffen möglichst einfach, unkompliziert und risikoarm zu gestalten und um eine übermäßige Zugabe von Zusatzstoffen zu vermeiden, wurde eine eigene Kennzeichnungsvorschrift für Zusatzstoffe vorgesehen, die alle Angaben aufweist, die für den Erzeuger von Lebensmitteln wichtig sind.

Bei Tiefkühlwaren wurden Kennzeichnungselemente vorgesehen, die die Mehrzahl der Erzeuger bereits freiwillig jetzt schon anwenden.

**Zu § 17:**

Zur Beseitigung eventuell unlösbarer Schwierigkeiten bei der Kennzeichnung bestimmter Lebensmittelgruppen, die nicht vorhersehbar sind, wurde hier die Möglichkeit für den Bundesminister für soziale Verwaltung geschaffen, Ausnah-

men von der Kennzeichnungspflicht zu gewähren bzw. allenfalls erweiterte Kennzeichnungsbestimmungen vorzuschreiben. Diese Vollmacht soll die Flexibilität des Gesetzes hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften ermöglichen.

**Zu § 18:**

Diese Bestimmungen sollen den Verbraucher vor Irreführung schützen und bestimmte Formen der Werbung verbieten. Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem in § 11 Z. 3 des LMG 1951 enthaltenen Tatbild der falschen Bezeichnung. Nach der zu dieser Bestimmung eingangen Rechtsprechung sind unter anderem auch Heilanpreisungen sowie Indikationsangaben bei Lebensmitteln, die Heilanpreisungen darstellen, als falsche Bezeichnung anzusehen. Abs. 3 soll eine unzutreffende Bewertung von Lebensmitteln durch den Verbraucher ausschließen. Es ist selbstverständlich, daß die Bevölkerung auch vor Irreführungen auf dem Wege über die Werbung, die keinen anderen Zweck als eine irreführende Bezeichnung auf der Verpackung des Lebensmittels selbst verfolgen, geschützt werden muß.

**Zu den §§ 19 bis 25:**

Der Einhaltung der hygienischen Vorsorgen beim Umgang mit Lebensmitteln kommt besondere volksgesundheitliche Bedeutung zu. Daneben hat die Beachtung derartiger Vorsorgen auch für die Volkswirtschaft nicht zu unterschätzende Auswirkungen.

In der Öffentlichkeit besteht allgemein das Bedürfnis nach Schaffung von ausreichenden Normen auf dem Gebiete der Lebensmittelhygiene.

In der Erkenntnis, daß eine ins einzelne gehende gesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Lebensmittelhygiene auch bei gründlichster Behandlung des Stoffes nicht alle denkmöglichen und in der Praxis auftretenden Fälle erfassen und einer allseits befriedigenden Lösung zuführen kann, vermeidet das Gesetz striktest jegliche Kasuistik. Es versucht vielmehr grundsätzliche Postulate der Hygiene normativ zu gestalten und schafft im weiteren die Basis und den Rahmen für nähere Gestaltungsmöglichkeiten im Wege von Durchführungsverordnungen und von behördlichen Verfügungen. Letzteren kommt in dieser so komplexen Materie besondere Bedeutung zu. In Ansehung der mannigfaltigen Gegebenheiten im Lebensmittelverkehr werden vielfach erst durch solche Verfügungen die im Einzelfall gebotenen Lösungen gefunden werden können. In diesem Sinne enthält das Gesetz daher die Ermächtigung an die mit der Vollziehung des Gesetzes befaßten Behörden, im Einzelfall Maßnahmen mit Bescheid selbst zu verfügen, soweit es die Sicherung der Grundsätze der

Hygiene erfordert und diesbezüglich generelle im Verordnungswege erlassene Vorschriften nicht bestehen.

Entsprechend der Bedeutung der Hygiene im Lebensmittelverkehr wird als Vollzugsbehörde der Landeshauptmann bestimmt.

§ 25 grenzt den Anwendungsbereich der Hygienevorschriften gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion ab.

#### Zu den §§ 26 bis 29:

Dieser Abschnitt des Gesetzes hat Vorschriften zur Regelung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zum Gegenstand. Das geltende Lebensmittelgesetz beurteilt kosmetische Mittel bloß danach, ob sie geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Das vorliegende Gesetz geht weiter, da auch die Verdorbenheit in die Verbotsregelung einbezogen wird. Es können aber verdorbene kosmetische Mittel nicht so wie Lebensmittel vom Verbot ausgenommen werden, wenn der Erwerber diesen Zustand kannte. Bei kosmetischen Mitteln, bei denen es sich zumeist um verpackte Mittel handelt, wird der Verbraucher kaum in der Lage sein, diese Kenntnis zu erlangen.

§ 28 ermächtigt den Verordnungsgeber, nähere Regelungen über das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu treffen, eine bestimmte Beschaffenheit oder Zusammensetzung vorzuschreiben sowie Regelungen über den Verwendungszweck und die Bezeichnung kosmetischer Mittel unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu erlassen.

§ 29 soll den Verbraucher vor Irreführung schützen und verbietet, für kosmetische Mittel mit falschen Bezeichnungen zu werben. Was als falsche Bezeichnung anzusehen ist, besagt Abs. 2 dieser Bestimmung.

#### Zu den §§ 30 bis 32:

§ 30 verbietet das Inverkehrbringen von Gebrauchsgegenständen, durch die die menschliche Gesundheit gefährdet oder geschädigt werden kann oder durch die nachteilige Veränderungen von bestimmten durch das Gesetz erfassten Waren eintreten können. Ferner wird das Inverkehrbringen von Stoffen, die bisher nicht für die Herstellung von Gegenständen und Geschirren verwendet worden sind, vor erfolgter Zulassung oder entgegen den Zulassungsbestimmungen untersagt. Darüber hinaus sieht § 31 eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Verbots- und Gebotsregelungen zum Schutze der Gesundheit der Verbraucher vor. § 32 beinhaltet Bestimmungen über die bescheidmäßige Zulassung von bisher nicht verwendeten Stoffen für die Herstellung von Geschirren und Gegenständen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die aus diesen Stoffen hergestellten Gegenstände für das In-

verkehrbringen von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln gesundheitlich unbedenklich sind und diese auch nicht nachteilig verändern. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 8 des LMG 1951.

#### Zu den §§ 33 bis 36:

Die §§ 33 bis 36 sollen sicherstellen, daß nur solche Importwaren in den inländischen Verkehr gelangen, die unbedenklich sind. Wie bereits im allgemeinen Teil näher ausgeführt, dienen diese Vorschriften sowohl dem Schutz der inländischen Verbraucher als auch dem Schutz der heimischen Wirtschaft. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist gemäß § 33 Abs. 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung diejenigen dem Gesetz unterliegenden Waren zu bestimmen, deren Einfuhr in das Zollgebiet nur gegen Vorlage einer Bestätigung über die entsprechende Beschaffenheit der Ware zulässig ist. Das Vorliegen der Bestätigung ist ein Abfertigungserfordernis im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften. Die erwähnte Bestätigung kann durch ein Zeugnis einer Untersuchungsanstalt oder einer zur Untersuchung berechtigten Privatperson ersetzt werden. Die in den §§ 34 und 35 vorgesehenen Ausnahmen von der Beibringung der erwähnten Bestätigung oder eines Zeugnisses sind teils auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegeben, teils darin begründet, daß ein Inverkehrbringen zu Erwerbszwecken nicht erfolgt. Die Verordnungsermächtigung des § 36 gibt die Grundlage zur Anordnung wirksamer Inlandskontrollen eingeführter Waren im Verwaltungswege.

#### Zu § 37:

Mit dieser Bestimmung wird unter Bedachtnahme auf Art. 102 Abs. 1 B-VG die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Gesetz erfaßten Waren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung geregelt. Sie obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, die sich hiezu besonders geschulter Organe zu bedienen haben. Hierbei wird an die durch § 2 LMG 1951 gebogene Organisation der Nahrungsmittelkontrolle angeknüpft und gleichzeitig der für die Durchführung der Kontrolle heranzuziehende Personenkreis erweitert. Um die örtliche Effektivität der Kontrolltätigkeit sicherzustellen, hat der Landeshauptmann gemäß § 37 Abs. 6 dort, wo es geboten ist, den Bezirksverwaltungsbehörden besonders geschulte Organe des Amtes der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Mit den Bestimmungen der Abs. 7 und 8 des § 37 soll eine ausreichende Aus- und Fortbildung der Organe sichergestellt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Lebensmittelhygiene, die durch die Vorschriften der §§ 19 bis 25 des

## 4 der Beilagen

29

Gesetzes unterstrichen wird, wird die Fortbildung insbesondere auf diesem Gebiete zu betonen sein.

**Zu § 38:**

Diese Vorschrift soll eine planmäßige und sinnvolle Überwachungstätigkeit im gesamten Bundesgebiet gewährleisten. Die nähere Durchführung des vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassenden Revisions- und Probenplanes obliegt gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG dem Landeshauptmann, der hierüber jährlich zu berichten hat.

**Zu den §§ 39 bis 42:**

Die §§ 39, 41 und 42 normieren die Befugnisse der Aufsichtsorgane. Die Bestimmungen gehen ihrem Inhalte und ihrem Aufbau nach von den entsprechenden Vorschriften der §§ 3 bis 5 des LMG 1951 aus und berücksichtigen die Erfahrungen, welche durch die Handhabung dieser Vorschriften gewonnen werden konnten. § 40 regelt die Pflichten des Geschäfts(Betriebs)-inhabers zur Duldung der Amtshandlung und zur Unterstützung des Aufsichtsorgans. § 41 behandelt die Ziehung von Proben von Waren. Nach dem LMG 1951 ist das Aufsichtsorgan verpflichtet, in jedem Falle der Partei einen Teil der Probe oder eine gleichartige Wareneinheit zurückzulassen. Hiedurch sind in der Praxis verschiedene Schwierigkeiten aufgetreten. Nunmehr ist vorgesehen, daß die Teilung der Probe zu unterbleiben hat, wenn die Partei auf die Zurücklassung eines Teiles der Probe ausdrücklich verzichtet. Ein solcher Verzicht muß aber vom Aufsichtsorgan im Probenbegleitschreiben festgehalten werden. Das Beschlagnahmeverfahren wird im § 42 in weitgehender Anlehnung an die bewährten Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Weingesetzes, BGBl. Nr. 187/1961, geregelt.

**Zu den §§ 43 bis 50:**

§ 43 verpflichtet den Bund zur Errichtung von Untersuchungsanstalten für die Untersuchung von Waren im Sinne des § 1 des Gesetzes, wie dies auch im § 24 des LMG 1951 der Fall ist. Bewußt wurde es unterlassen, den einzelnen Bundesländern eigene Untersuchungsanstalten zuzuordnen. Die moderne Entwicklung der Lebensmittelanalytik bedingt nämlich den Einsatz spezialisierter Laboratorien mit speziellen, außerordentlich teuren Apparaten, die rationell eingesetzt werden müssen. Die gemäß § 24 LMG 1951 eingerichteten Untersuchungsanstalten des Bundes gelten zufolge § 72 Abs. 2 des Gesetzes als Untersuchungsanstalten im Sinne des § 43.

Die §§ 44 und 45 entsprechen den in den §§ 26 und 27 LMG 1951 enthaltenen Regelungen.

§ 46 verpflichtet die Anstalt im Falle eines Verdachts einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung, dies in ihrem Gutachten festzuhalten, und das Gutachten an die für die Vollziehung des Gesetzes zuständige Behörde erster Instanz zu übermitteln. Diese Behörde hat gemäß § 84 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960 vorzugehen oder die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Verwaltungsbehörde zu verständigen. Zum Unterschied von dieser Regelung ist die Anstalt nach dem LMG 1951 gehalten, selbst eine Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung hat mehrfach zu Kritik Anlaß gegeben.

§ 47 folgt im wesentlichen den analogen Bestimmungen der §§ 26 Abs. 1 und 29 LMG 1951.

§ 48 übernimmt die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, RGBl. Nr. 240/1897.

§ 50 verankert die derzeitige strafprozessuale Handhabung des Sachverständigenbeweises in Lebensmittelstrafsachen.

**Zu § 51:**

Diese Bestimmung entspricht § 25 des LMG 1951 mit der Maßgabe, daß insbesondere zur Vermeidung von Fehlinvestitionen bereits die Errichtung von Anstalten von Gebietskörperschaften für die Untersuchung von Waren im Sinne des § 1 des Gesetzes, die hinsichtlich ihres sachlichen Wirkungsbereiches sowie ihrer Aufgaben den Untersuchungsanstalten des Bundes gleichgestellt werden sollen, bewilligungspflichtig ist.

**Zu § 52:**

Diese Vorschrift knüpft an § 31 LMG 1951 an und regelt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zur entgeltlichen Untersuchung der in § 1 des Gesetzes genannten Waren sowie die Überprüfung der Untersuchungstätigkeit durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

**Zu § 53:**

Die Regelung des Abs. 1 entspricht inhaltlich jener des § 23 Abs. 1 LMG 1951. Das Wesen des Österreichischen Lebensmittelbuches wurde bereits unter P. 7 des allgemeinen Teiles der Erläuternden Bemerkungen näher dargelegt. Durch die Ermächtigung des Abs. 2 soll eine Verbindlicherklärung einzelner Kapitel des Lebensmittelbuches oder von Teilen einzelner

Kapitel rechtlich ermöglicht werden. Diese Verbindlicherklärung trägt im Interesse der Wirtschaft sowie der Verbraucher wesentlich zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei. Es werden allerdings nur solche Kapitel für eine Verbindlicherklärung in Betracht kommen können, die ihrem Wesen nach inhaltlich so beschaffen sind, daß ihnen Normcharakter verliehen werden kann und bei denen die Verbindlicherklärung durch eine der Verordnungsermächtigungen des Gesetzes im Sinne des Art. 18 B-VG gedeckt ist.

#### Zu den §§ 54 und 55:

Die Aufgaben der Codexkommission wurden gegenüber dem geltenden Gesetz maßgebend erweitert. So ist die Codexkommission vom Bundesminister für soziale Verwaltung künftig vor Erlassung von Verordnungen zu hören und darüber hinaus allgemein zur Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung in Angelegenheiten des Gesetzes berufen. Für die Zusammensetzung der Kommission gelten die im LMG 1951 aufgestellten bewährten Grundsätze. Die Aufnahme eines Vertreters des Vereins für Konsumenteninformation unterstreicht den Grundgedanken des Gesetzes der Verstärkung des Verbraucherschutzes. Im Hinblick auf die Importkontrolle von Lebensmitteln ist ferner die Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem nach § 55 einzurichtenden ständigen Unterausschuß für Lebensmittelhygiene zu. Er hat sich mit den Fragen der Lebensmittelhygiene zu befassen und den mit der Vollziehung der Aufgaben der Lebensmittelhygiene betrauten Behörden sowie unmittelbar dem Bundesminister für soziale Verwaltung Gutachten und Vorschläge auf diesem Gebiete zu erstatten.

Der VIII. Abschnitt enthält die Strafdrohungen sowohl für gerichtlich strafbare Handlungen als auch für Verwaltungsübertretungen und einige Verfahrensbestimmungen.

#### Zu den §§ 56 bis 65:

§ 56 ordnet die Ahndung von Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 lit. b, 7, 9 Abs. 2, 18 Abs. 1 oder 2, 26 lit. b oder 30 lit. b den Gerichten als Übertretungen zu.

§ 57 qualifiziert in Abs. 1 die fahrlässigen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 lit. a, 10, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 26 lit. a oder 30 lit. a als Übertretungen und in Abs. 2 die vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften als Vergehen. Für die Zuordnung der Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie gegen § 13 Abs. 1 zu den gerichtlich strafbaren Übertretungen ist der Umstand maßgebend, daß in diesen

Straftaten ihrer Natur nach durchaus ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu erblicken ist. Die erhöhten Strafdrohungen der Abs. 2 und 3 sowie die Qualifikation von vorsätzlichen Zu widerhandlungen als Vergehen sind durch die mit der Tat bewirkte Gefährdung oder Schädigung der menschlichen Gesundheit geboten.

§ 58 sieht bei schwerer körperlicher Beschädigung oder beim Tod eines Menschen infolge Zu widerhandlung gegen die in § 57 Abs. 1 genannten Vorschriften je nach der Schuldform eine Arreststrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bzw. die Bestrafung mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren vor. Die Geldstrafe der als Vergehen qualifizierten Tat beträgt bis zu 100.000 S. Eine derartige Qualifikation enthält auch das LMG 1951.

§ 59 qualifiziert die in § 57 Abs. 2 angeführten Zu widerhandlungen als Verbrechen und bedroht sie mit einer Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie unter Umständen begangen wurden, daß daraus eine Gemeingefahr entstehen kann, wobei die kumulative Verhängung einer Geldstrafe bis zu 250.000 S vorgesehen wird.

§ 60 enthält eine besondere Bestimmung über die Bemessung der Geldstrafe, die darauf abzielt, daß der Täter durch seine strafbare Handlung nicht letztlich materiellen Nutzen zieht. Eine gleichartige Bestimmung findet sich im § 6 Abs. 2 des Suchtgiftgesetzes 1951.

§ 61 sieht allgemein die Untersagung oder die Beschränkung der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Gesetzes in bestimmten Fällen und für begrenzte Zeit vor, wenn zu erwarten ist, daß die Tat wiederholt wird und daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits im § 21 des LMG 1951 in Form des Entzuges der Gewerbeberechtigung als Nebenstrafe enthalten.

§ 62 ermöglicht in bestimmten Fällen die Veröffentlichung des Urteils, wie dies auch § 21 LMG 1951 vorsieht.

§ 63 sieht als Nebenstrafe obligatorisch den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren vor. Eine analoge Bestimmung ist auch im Weingesetz, BGBl. Nr. 187/1961, enthalten. Nach dem LMG 1951 ist nur bei Gesundheitsschädlichkeit der Verfall von Waren zwingend auszusprechen. Weiters wird der objektive Verfall von Waren geregelt und die Möglichkeit der Ausfolgung des Erlöses aus der Verwertung einer verfallenen Ware in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eröffnet. Die im letzten Satz des Abs. 1 vorgesehene Abstandnahme vom Ausspruch des Verfalls soll die Möglichkeit eröffnen, daß beschlag nahmte Waren wieder in Verkehr gebracht werden können, wenn sie in einen den Bestim-

## 4 der Beilagen

31

mungen des Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechenden Zustand gebracht werden. Die Abs. 3 und 4 des § 63 sowie § 64 regeln das Verfallsverfahren. Die Verwertung der im gerichtlichen Verfahren für verfallen erklärten Gegenstände erfolgt nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960.

§ 65 schafft eine besondere Gerichtszuständigkeit zur Ahndung gerichtlich strafbarer Übertretungen. Hierdurch wird den Bedürfnissen nach Konzentrierung derartiger Verfahren, die in der Besonderheit der gegenständlichen Materie begründet sind, entsprochen.

**Zu den §§ 66 bis 68:**

Diese Vorschriften enthalten die Verwaltungsstrafdrohungen sowie Bestimmungen über das von den Verwaltungsstrafbehörden zu handhabende Verfallsverfahren.

Die Festsetzung einer verlängerten Frist für die Verfolgungsverjährung im § 66 Abs. 4 — ein Jahr an Stelle der Dreimonatsfrist nach dem VStG — ist in Anbetracht der Besonderheiten der Materie geboten.

**Zu § 69:**

Hier werden jene Vorschriften aufgezählt, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden.

**Zu § 70:**

Mit § 69 lit. a Z. 1 wird das LMG 1951 aufgehoben. Dieses Gesetz bildete die Grundlage für die in Abs. 1 des § 70 angeführten Verordnungen. Diese Verordnungen sollen solang weiter in Kraft bleiben, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund des gegenständlichen Gesetzes in Wirksamkeit getreten sind. Um den aufrechten Bestand dieser Vorschriften auch nach Fortfall ihrer Rechtsgrundlage zu sichern, sollen sie gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe weiter in Kraft bleiben.

Abs. 2 enthält Übergangsvorschriften in bezug auf Strafsanktionen.

**Zu § 73:**

Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Rechtsvorschriften zweifelsfrei gestellt.

**Zu § 75:**

Diese Bestimmung ermöglicht, daß Verordnungen auf Grund des Gesetzes von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können und legt fest, wann das Gesetz bzw. einzelne Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten.

**Übersicht**

§ 1	<b>I. Abschnitt</b> <b>Anwendungsbereich</b>
§ 2	1. Waren 2. Tätigkeiten
<b>II. Abschnitt</b> <b>Lebensmittelverkehr</b>	
§§ 3—6	1. Allgemeines
§§ 7—8	2. Zusatzstoffe
§ 9	3. Hilfsstoffe
§§ 10, 11	4. Strahlenbehandlung
§ 12	5. Vorbehandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
§ 13	6. Vorbehandlung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft
§ 14	7. Diätetische Lebensmittel
§ 15	8. Vitamine
§§ 16, 17	9. Kennzeichnungsvorschriften
§ 18	10. Irreführung und verbotene Werbung
§§ 19—25	11. Hygiene im Lebensmittelverkehr
<b>III. Abschnitt</b> <b>Verkehr mit kosmetischen Mitteln</b>	
§§ 26—29	
<b>IV. Abschnitt</b> <b>Verkehr mit Gebrauchsgegenständen</b>	
§§ 30—32	
<b>V. Abschnitt</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände</b>	
§§ 33—36	1. Einfuhr 2. Überwachung
§§ 37, 38	Aufsichtsorgane
§§ 39—42	Befugnisse der Aufsichtsorgane
<b>VI. Abschnitt</b> <b>Untersuchungsanstalten</b>	
§§ 43—52	
<b>VII. Abschnitt</b> <b>Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission</b>	
§§ 53—55	
<b>VIII. Abschnitt</b> <b>Strafbestimmungen</b>	
§§ 56—65	Gerichtliche Strafen
§§ 66—68	Verwaltungsstrafen
<b>IX. Abschnitt</b> <b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	
§ 69	Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften
§§ 70—72	Übergangsbestimmungen
§ 73	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
§ 74	Vollziehung
§ 75	Schlüßbestimmungen